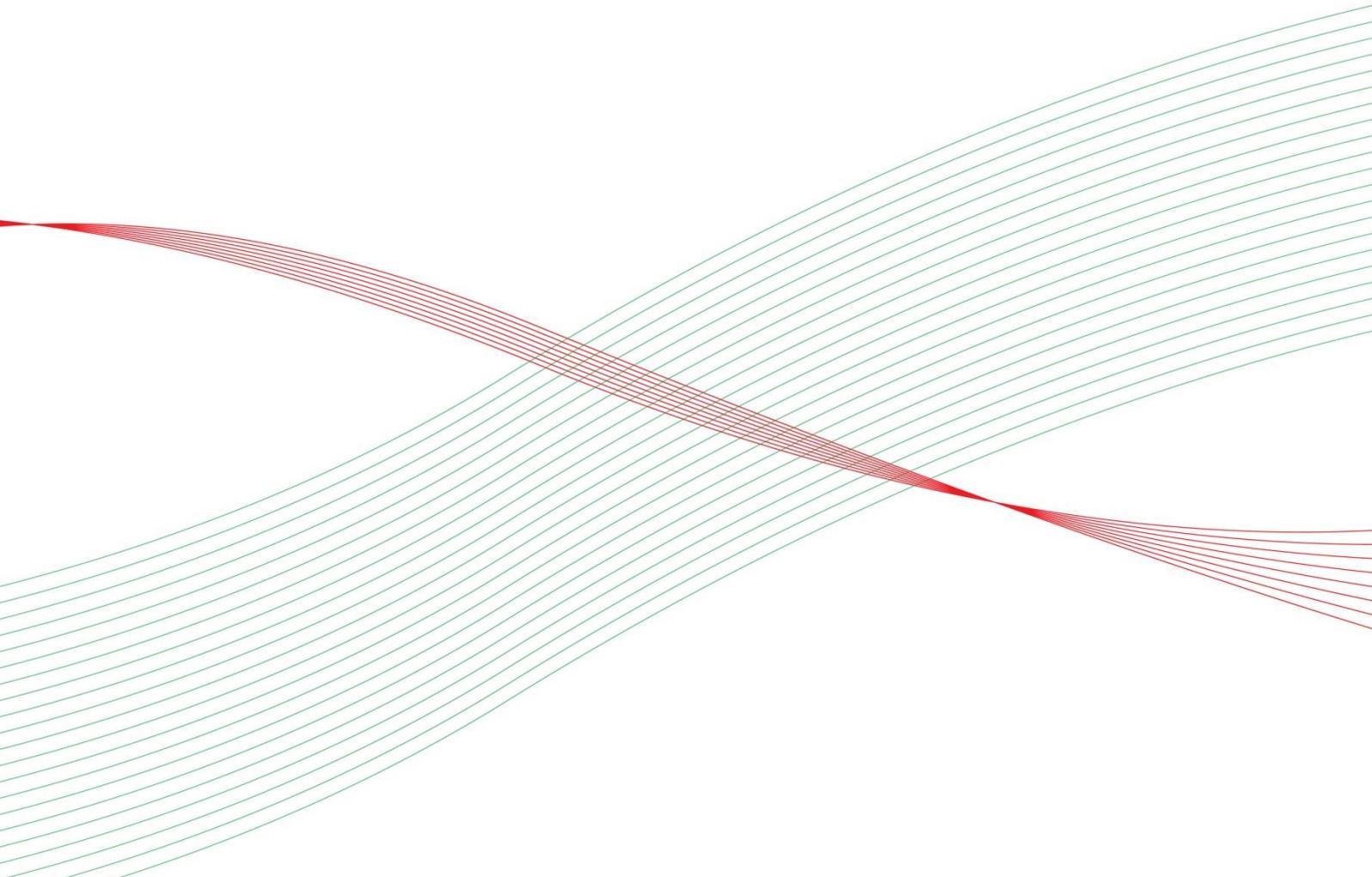




Informationen zur Stiftungsgründung und Stiftungsarbeit

Motivation - Vorteile - Gestaltung

*Herausgeber
Bezirksregierung Detmold
Dezernat 21
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
Rufnummer: 05231 / 71 0
Internet: www.bezreg-detmold.nrw.de
E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de
Detmold, November 2024*



Inhalt

Vorwort	5
1 Grundlagen	6
1.1 Was ist eine Stiftung?	6
1.2 Erscheinungsformen.....	7
1.3 Motivation und Stifterwille	9
1.4 Stiftungszweck.....	9
1.5 Vermögensausstattung	10
1.6 Organisation der Stiftung	11
1.7 Stiftung und Steuern	12
1.7.1 Steuervorteile für gemeinnützige Stiftungen.....	13
1.7.2 Steuervorteile für Stifter und Zuwendungsgeber	14
1.7.3 Oberfinanzdirektion / Finanzamt	14
2 Wie errichte ich eine Stiftung?.....	15
2.1 Beratung durch die Stiftungsbehörde/Verfahren	15
2.2 Anerkennung der Stiftung	16
2.3 Verfahrensablauf bei einer Stiftungsgründung	17
3 Arbeitsweise einer Stiftung.....	18
4 Aufgaben und Arbeitsweise der Stiftungsbehörde.....	19

Anhang

A) Muster

- Muster eines Stiftungsgeschäftes zu Lebzeiten (auch für Teilverbrauch)
- Muster eines Stiftungsgeschäfts zu Lebzeiten für eine Verbrauchsstiftung
- Muster einer Stiftungserrichtung von Todes wegen (Testament)
- Muster einer Stiftungssatzung für eine Ewigkeitsstiftung
- Muster einer Stiftungssatzung für eine Verbrauchsstiftung
- Mustersatzung gem. Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung
- Muster einer Annahmeerklärung des Vorstandes
- Muster einer Jahresabrechnung

B) gesetzliche Grundlagen

- Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16.07. 2021
- Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch
- Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.05.2023
- Auszug aus der Abgabenordnung
- wegen Spendenabzug bei steuerbegünstigten Stiftungen:
Auszüge aus dem Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerergesetz

C) weitere Informationen:

- Ihre Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Detmold
- Weitere Behörden
- Adressen und Links zum Thema Stiftungen

Hinweis: Die in dieser Broschüre verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbenennung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.

Vorwort



Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

Stiftungen sind seit Jahrhunderten Ausdruck bürgerschaftlichen Engagements und haben unser Sozialwesen entscheidend geprägt.

Die älteste Stiftung Nordrhein-Westfalens wurde im Jahre 900 gegründet, in Ostwestfalen-Lippe wurde 1339 die erste Stiftung errichtet.

Damals stand die Versorgung von Waisen, Armen und Kranken, für die die Gesellschaft nur unzureichend sorgte, als Anliegen von Stiftern im Vordergrund.

Der moderne Sozialstaat muss sich immer wieder neuen Herausforderungen stellen. Finanzielle Mittel zum Beispiel zur Förderung von Kunst und Kultur, der Denkmalpflege, für Jugendarbeit und Altenhilfe stehen hierbei dann nicht immer im gewünschten Umfang zur Verfügung. Stiftungen sollen staatliche Verpflichtungen nicht ersetzen, sie sind jedoch in vielen Bereichen eine wertvolle Ergänzung.

Eine besondere Herausforderung besteht seit 2016 in der Hilfe für Menschen auf der Flucht. Stiftungen können gerade hier durch ihre Förderung und Unterstützung

den Menschen in Not eine Perspektive geben.

Auch die Pandemie hat die Bevölkerung geprägt. Förderungen im Bereich der Wissenschaft und Forschung sowie der Gesundheitssektor sind damit noch stärker in den Fokus gelangt.

Klimawandel und Umwelt sind die entscheidenden Themen der Zukunft.

Immer mehr Bürger:innen ergreifen daher aus gesellschaftlichem Verantwortungsbewusstsein heraus die Initiative und engagieren sich durch die Errichtung von Stiftungen für das Gemeinwohl. Im Regierungsbezirk Detmold sind zum Stichtag 31. Oktober 2024 insgesamt 625 rechtsfähige Stiftungen anerkannt.

Über Generationen hinweg kann der Stiften die Arbeitsweise ihrer/seiner Stiftung festlegen und die Zukunft aktiv mitgestalten. So werden langfristig Spuren im öffentlichen Raum hinterlassen, eigene Visionen angeschoben oder gar verwirklicht.

Besonders attraktiv wird die Gründung einer steuerbegünstigten Stiftung durch die hohen Steuervergünstigungen.

Diese Broschüre soll Sie über die gesetzlichen Grundlagen und die steuerlichen Vorteile einer Stiftungerrichtung informieren und Ihnen Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen.

Ich würde mich freuen, wenn ich damit den Anstoß für die Errichtung Ihrer Stiftung geben könnte.

Ihre



Anna Katharina Bölling
Regierungspräsidentin



1 Grundlagen

1.1 Was ist eine Stiftung?

Gesetzlich definiert war der Begriff der Stiftung bislang nicht. Mit der Stiftungsrechtsreform zum 01.07.2023 (Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts“ verabschiedet am 16.07.2021 veröffentlicht am 22. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt) hat der Begriff „Stiftung“ eine Definition in § 80 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erhalten.

„Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person.“

Als besondere Erscheinungsform des Privatrechts ist eine Stiftung dadurch gekennzeichnet, dass sie als rechtlich - mindestens aber organisatorisch - verselbstständigtes Vermögen dazu dient, aus den Erträgen dauerhaft einen vom Stifter festgelegten Zweck zu erfüllen.

Stiften heißt für die Stifter, sich endgültig von dem der Stiftung zugewandten Vermögen zu trennen.

Ihre Grundlage findet die rechtsfähige Stiftung in den **§§ 80 ff. BGB** sowie in den Stiftungsgesetzen der Länder, so dem **Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.05.2023 (StiftG NRW)**.

Zum Entstehen einer Stiftung ist die Willensbekundung des Stifters durch **Stiftungsgeschäft** und **Stiftungssatzung erforderlich**; die Satzung ist Bestandteil des Stiftungsgeschäftes.

Das Stiftungsgeschäft kann als Rechtsgeschäft unter Lebenden oder auch als Verfügung von Todes wegen (Testament) ausgestaltet sein.

In der Satzung sind Regelungen über
den **Namen**,
den **Sitz**,
den **Zweck** und
zur Bildung des **Vorstandes**

der Stiftung zu treffen. Für die Erfüllung des Stiftungszwecks muss ein Vermögen gewidmet werden, das der Stiftung zu deren eigener Verfügung zu überlassen ist.

Die Arbeit einer Stiftung wird im Wesentlichen durch den in Stiftungsgeschäft und Satzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen vorgegeben. Daher soll bei Gründung hier ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Die Satzung regelt, wie der Stiftungszweck umgesetzt werden sollen sowie welche Aufgaben die Stiftungsorgane haben. So sollte sie möglichst eindeutige Festlegungen zur Entscheidungsfindung und zur internen Kontrolle enthalten.

Stiftungen, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sind **steuerbegünstigt** (§ 51 Abgabenordnung - AO).

Rechtsfähigkeit erlangt die Stiftung durch die **staatliche Anerkennung** der zuständigen Stiftungsbehörde.



Örtlich zuständig ist in NRW die **Bezirksregierung**, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll.

Anerkannte gemeinnützige Stiftungen sind eigenständige juristische Personen des bür-

gerlichen Rechts. Da Stiftungen keine Mitglieder haben und eigentümerlos sind, werden sie von der staatlichen Aufsicht überwacht. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung des Stifterwillens, die satzungsgemäße Zweckverwirklichung sowie der Erhalt des Stiftungsvermögens.

1.2 Erscheinungsformen

Stiftungen können in verschiedenen Erscheinungsformen auftreten. Diese Broschüre dient als Information für die Errichtung einer **selbstständigen rechtsfähigen Stiftung des privaten Rechts**.

Davon abzugrenzen sind einerseits **öffentlich-rechtliche** Stiftungen. Diese werden vom Staat durch Gesetz oder Rechtsverordnung errichtet. Das Stiftungsrecht des BGB und der Landesstiftungsgesetze ist auf sie nicht anwendbar.

Andererseits existieren auch **unselbstständige Stiftungen**. Bei dieser Stiftungsform geht das Vermögen, welches der Stifter dem von ihm gewählten Zweck widmen möchte, in das Eigentum eines vom Stifter zu bestimmenden Treuhänder (natürliche Person oder Körperschaft) über. Der Treuhänder hat dies von seinem Vermögen getrennt zu halten, zu verwalten und den vom Stifter vorgegebenen Stiftungszweck zu verfolgen. Die unselbstständige Stiftung besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und nimmt daher nicht selbstständig am Rechtsverkehr teil. Sie muss weder anerkannt werden, noch unterliegt sie der staatlichen Stiftungsaufsicht. Diese Form der Stiftung empfiehlt sich vor allem bei kleineren Vermögen, die den Aufwand einer eigenen Verwaltung un-

verhältnismäßig erscheinen lassen. Steuerrechtlich ergeben sich zur rechtsfähigen Stiftung keine Unterschiede.

Eine **steuerbegünstigte Stiftung** liegt vor, wenn eine Stiftung nach ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nach der Abgabenordnung verfolgt.

Besondere Erscheinungsformen der privatrechtlichen Stiftungen sind kirchliche Stiftungen, Bürgerstiftungen, privatnützige Stiftungen (Familien- bzw. Unternehmensverbundene Stiftungen), Verbrauchsstiftungen, örtliche Stiftungen sowie Stiftungen von Todes wegen.

Kirchliche Stiftungen werden entweder von einer Kirche oder einer kirchlichen Einrichtung errichtet oder sie sollen nach dem Willen des Stifters überwiegend kirchlichen Zwecken dienen und von der Kirche verwaltet und beaufsichtigt werden. Auch kirchliche Stiftungen werden staatlich anerkannt; die Anerkennung durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt nach Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde.



Bei **Familienstiftungen** besteht der Zweck in der Förderung oder Unterstützung von Angehörigen einzelner Familien. Hierbei handelt es sich um sog. **privatnützige Stiftungen**, die nicht steuerlich privilegiert sind.

Unternehmensverbundene Stiftungen halten wesentliche Anteile an Unternehmen oder betreiben selbst ein Unternehmen. Sie werden häufig als Instrument zur Regelung der Unternehmensnachfolge eingesetzt.

Eine wichtige Bedeutung im Stiftungswesen haben die **Bürgerstiftungen**. Hierbei finden sich in der Regel eine Vielzahl von Stiftern zusammen, die gemeinsam das Stiftungsvermögen aufbringen. Die Zwecke der Stiftungen sind dabei vielfältig, beziehen sich aber immer auf das Lebensumfeld der Stifter, also eine Stadt, einen Ort oder eine Region. Als Ausdruck eines neuen Verständnisses der „Bürgergesellschaft“ ist dieser Stiftungstyp in der Lage, finanzielles, aber auch ehrenamtliches Engagement von Bürgern für örtliche Interessen zu initiieren und zu bündeln.

Örtliche Stiftungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nach dem Willen des Stifters von einer Gemeinde verwaltet werden und überwiegend Zwecken dienen, welche von der verwaltenden Körperschaft in ihrem Bereich als öffentliche Aufgaben erfüllt werden können.

Eine **Verbrauchsstiftung** nennt man eine Stiftung, die für eine bestimmte Zeit (mind. 10 Jahre) errichtet wird und deren Stiftungsvermögen nach dem Willen des Stifters in einer bestimmten Zeitspanne - **Anfang und**

Ende muss bei Gründung festgelegt werden - für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden soll. Nach Zeitablauf erfolgt die Auflösung.

Noch immer neu ist eine sog. **Teilverbrauchsstiftung**. Hierbei handelt es sich um eine Stiftung, die auf eine unbestimmte Zeit errichtet wird (sog. Ewigkeitsstiftung). Sie hat neben dem Grundstockvermögen, das auf Dauer zu erhalten ist, ein sonstiges Vermögen zum Verbrauch.

Neben der **Errichtung einer Stiftung zu Lebzeiten** kann der Stifter auch testamentarisch die Errichtung einer **Stiftung von Todes wegen** verfügen. Die Stiftung kann dabei sowohl Erbe als auch Vermächtnisnehmer sein. Im Testament und in der Stiftungssatzung kann der Stifter seinen Stifterwillen in gleicher Weise wie bei der Stiftung unter Lebenden festlegen. Gleiches gilt beim Erbvertrag. Das Anerkennungsverfahren wird dann vom Testamentsvollstrecker durchgeführt oder vom Nachlassgericht veranlasst.

Fördernd tätige Stiftungen verfolgen ihre in der Satzung vorgegebenen Zwecke nicht selbst, sondern begünstigen mit ihren Erträgen Personen oder Organisationen, die dem Förderzweck der Stiftung entsprechen.

Eine **operative Stiftung** führt eigene Projekte durch, bezweckt also nicht (nur) die Förderung fremder Projekte bzw. die Förderung anderer gemeinwohlorientierter Körperschaften wie eine Förderstiftung.



1.3 Motivation und Stifterwille

Die Absicht, Gutes für andere Menschen zu tun und dafür schon zu Lebzeiten und darüber hinaus **gesellschaftliche Anerkennung** zu erfahren, stellt für die Errichtung einer Stiftung eine wichtige Motivation dar.

Der Name des Stifters ist auf Dauer mit der Stiftung und deren Wirken verbunden und kann so über Jahrzehnte/Jahrhunderte hinaus erhalten bleiben.

Gerade in Zeiten ständig wachsenden privaten Wohlstandes, ist die Stiftung eine Rechtsform, die es dem Bürger ermöglicht, **Verantwortung für das Gemeinwohl** zu übernehmen und die Gesellschaft nach den eigenen Vorstellungen mit zu gestalten.

Diese Bereitschaft fördert der Staat durch die Möglichkeit, mit der Errichtung oder Unterstützung einer gemeinnützigen Stiftung

1.4 Stiftungszweck

Am deutlichsten kommt der Stifterwille bei der Bestimmung des Stiftungszwecks zum Ausdruck. In Deutschland gilt das Prinzip der sog. „**Allzweckstiftung**“. Danach kann der Stifter jeden denkbaren Zweck bestimmen, sofern er nicht den geltenden Gesetzen oder dem Gemeinwohl entgegensteht. §§ 52 - 54 AO regeln die steuerbegünstigten Zwecke.

Die Zweckfindung bei der Errichtung einer Stiftung wird häufig beeinflusst und geprägt vom Lebensumfeld der Stifterin/des Stifters, ihren/seinen persönlichen Erfahrungen und vielleicht prägenden Erlebnissen.

Das Wesen der Stiftung wird durch den Stiftungszweck bestimmt. Der Stiftungszweck **charakterisiert eine Stiftung**, er spiegelt

die persönliche **Steuerbelastung zu senken**. Da das in die Stiftung eingebrachte Grundstockvermögen aber unwiderruflich dem Vermögen des Stifters entzogen ist, kann die bloße Absicht, Steuern zu sparen, keine Grundlage für eine Stiftung sein. Vielmehr bedarf es einer Idee, also einer Vorstellung davon, welchen Zweck der Stifter mit der Errichtung der Stiftung verwirklichen oder unterstützen möchte.

Diesem sog. **Stifterwillen** soll und muss die Stiftung Rechnung tragen. Er steht bei der Errichtung so weit als möglich im Vordergrund. Die Stiftung muss im Sinne es Stifters arbeiten; Änderungen oder Auslegungen der Satzung haben den originären oder mutmaßlichen Willen des Stifters bei Gründung der Stiftung zu berücksichtigen.

den Willen bei Gründung wider und gibt die Richtung vor, in die die Stiftung wirken soll.

So kann der Stifter nach **§ 85 Abs. 4 BGB** im Stiftungsgeschäft Satzungsänderungsmöglichkeiten beschränken, ausschließen oder spätere Satzungsänderungen durch die Organe auch abweichend von den Festlegungen des § 85 Abs. 1 bis 3 BGB festlegen. Inhalt und Ausmaß der Ermächtigungen müssen jedoch hinreichend bestimmt sein

In jedem Fall sollte der Stifter auf die **Formulierung des Zweckes große Sorgfalt verwenden**, da Stiftungen grundsätzlich für die „**Ewigkeit**“ angelegt sind.

Es empfiehlt sich, in einer Präambel die Überlegungen bei Stiftungsgründung niederzuschreiben. Die Präambel kann ein



wichtiger Maßstab für die Weiterentwicklung des Stiftergedankens sein.

Für alle **gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke** (§§ 52 - 54 AO) wird die besondere **Steuerbegünstigung** gewährt. Die meisten Vorstellungen von Stiftern über die Zweckverwirklichung lassen sich dabei unter die breite Palette der steuerlich privilegierten Zwecke fassen, so dass der Stifter in den Genuss der Steuervergünstigung kommt (mehr hierzu unter: Stiftung und Steuern).

Häufig werden gemeinnützige Stiftungszwecke wie die Förderung von Kinder- und Jugendhilfe, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Umwelt- und Landschaftsschutz, Gesundheit und Altenhilfe verfolgt.

Eine Aufzählung der als gemeinnützig anerkannten Zwecke findet sich im § 52 Abs. 2 der **Abgabenordnung (AO)** im Anhang.

1.5 Vermögensausstattung

Der Stifter bestimmt, welches Vermögen er der Stiftung übertragen möchte. Dabei ist die Art des Vermögens nicht festgelegt. Neben Geldbeträgen können auch Grundstücke, Immobilien, Beteiligungen, Wertpapiere, Lizenzen, Nießbrauchrechte und andere geldwerte Rechte die Vermögensausstattung einer Stiftung darstellen. Die Erstausstattung ist das sogenannte gewidmete Vermögen, hierzu können das Grundstockvermögen, aber auch sonstiges Vermögen zählen. Wenn Immobilien eingebracht werden sollen, muss der Wert in geeigneter Form nachgewiesen werden. Werden an-

Natürlich können auch mehrere Zwecke bestimmt werden. Dabei ist die **Mittel-Zweck-Relation** zu beachten.

Die Erträge aus dem zu übertragenden Vermögen oder/und zugesicherte Zuwendungen müssen so bemessen sein, dass alle Zwecke mindestens in einem Zeitraum von 3 Jahren ausreichend, nachhaltig und dauerhaft bedient werden können.

Grundsätzlich erfolgt eine Trennung zwischen dem Zweck der Stiftung und der Art und Weise der Zweckverwirklichung. In der Satzung sind auch die Maßnahmen zur Zweckverwirklichung zu bestimmen. Es ist also der Stiftungszweck festzulegen und zu bestimmen, wie insbesondere der Zweck verwirklicht werden soll.

Außer den steuerbegünstigten Zwecken stehen dem Stifter aber auch eigennützige/privatnützige Zweckverwirklichungen zur Verfügung, z. B. im Rahmen von Familienstiftungen.

dere Sachwerte eingebracht, müssen Wertgutachten beigebracht werden oder es muss eine Absprache zur Werthaltigkeit mit dem zuständigen Finanzamt erfolgen.

Schuldrechtlich besteht mit der Anerkennung/Rechtsfähigkeit der Stiftung ein Anspruch der Stiftung auf **Übertragung des zugesicherten Vermögens**.

Für das Grundstockvermögen gilt der Grundsatz der **Substanzerhaltung**, das heißt, dass es in seinem **Wert ungeschmälert zu erhalten** ist.



Lediglich die **Erträge**, die sich aus der Anlage des Vermögens ergeben oder **sonstige Zuwendungen dürfen zur Verwirklichung des Stiftungszweckes** eingesetzt werden.

Das Stiftungsvermögen muss demnach so bemessen sein, dass die aus ihm erzielten Erträge die **dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes** gewährleisten. Die erforderliche Mindesthöhe des Stiftungsvermögens hängt also jeweils von dem mit der Stiftung verfolgten Zweck ab. Somit muss die **Zweck-Mittel-Relation** immer betrachtet werden. Eine gesetzlich festgeschriebene Mindesthöhe für das Stiftungsvermögen gibt es daher nicht.

Es ist zu beachten, dass neben den Mitteln für die Erfüllung des Stiftungszwecks auch Kosten für die Verwaltung der Stiftung und ggf. für die Erhaltung des Stiftungsvermögens (z. B. bei Kunstgegenständen, Immobilien) anfallen, die auch aus den Erträgen des Stiftungsvermögens zu generieren sind.

Dem Stifter sollte bei Errichtung einer Stiftung bewusst sein, dass das von ihm eingebrachte Stiftungsvermögen dauerhaft seinem Privatvermögen entzogen wird. Die Erhöhung des Grundstocks- aber auch des

1.6 Organisation der Stiftung

Die innere Organisation der Stiftung findet in der vom Stifter formulierten Satzung ihren Ausdruck. Gesetzlich vorgeschrieben ist lediglich, dass die Stiftung einen **Vorstand** haben muss, **der die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich vertritt**.

Dem Stifter steht es frei, darüber hinaus weitere Organe, z. B. ein Kuratorium, einen Stiftungsrat oder einen Beirat zu bestellen

sonstigen Vermögens bereits zu Lebzeiten oder auch durch Verfügung von Todes wegen ist jederzeit möglich.

Auch Dritte können durch **Zustiftungen** an die Stiftung dauerhaft das Grundstockvermögen mehren oder durch **Zuwendungen** sowie **Spenden** (diese sind in der Regel zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden) deren Zweckverwirklichung verbessern, sofern die Satzung dieses nicht ausschließt. Bei einer Zuwendung an steuerbegünstigte Stiftungen kommen auch sie dann in den Genuss von steuerlichen Vergünstigungen.

Die nun auch mögliche Form der Teilverbrauchsstiftung lässt eine Zuwendung in das verbrauchbare – sonstige – Vermögen zu. So kann die Stiftung entscheiden, ob und wann dieses Geld verbraucht und der Zweckerfüllung zugeführt werden soll.

Bei einer Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (**Verbrauchsstiftung**), muss die Zweckverwirklichung aus Vermögen und Erträgen für **mindestens 10 Jahre** gesichert erscheinen.

und ihnen Entscheidungs- und Kontrollaufgaben oder eine beratende Funktion zuzuweisen.

Wegen der weitreichenden Bedeutung der Entscheidung sollte der Stifter bei der Gestaltung der Satzung gerade der Stiftungsorganisation großes Augenmerk schenken. Oft wird ein Aufsichtsgremium letztwillig eingesetzt oder nach dem Tod bestimmt.



Grundsätzliche Regelungen müssen jedoch bereits in der Satzung enthalten sein um den Stifterwillen zu erkennen.

Unter Berücksichtigung des Stiftungszweckes und der Vermögensausstattung sind insbesondere Regelungen im Hinblick auf die Organe/Organmitglieder zu folgenden Punkten zu treffen:

- Anzahl
- Funktion
- Wahl u. Bestellung
- Amtszeit
- Ausscheiden u. Abberufung
- Aufgaben
- Rechte und Pflichten
- Vertretungsbefugnis
- Spätere Änderungsmöglichkeit gem. § 85 Abs. 4 BGB
- Haftung.

Da eine Stiftung grundsätzlich auf Dauer errichtet wird, ist eine funktionsfähige Organisationsstruktur mit kompetenten, engagierten Organmitgliedern unerlässlich.

1.7 Stiftung und Steuern

Sowohl für den Stifter und die Zuwendungsgeber als auch für die Stiftung selbst bietet das Steuerrecht eine Reihe von Vorteilen. Diese steuerlichen Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren entscheidend verbessert. Im Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) hat der Bundestag am 18.10.2024 weitere Regelungen beschlossen. So soll z. B. die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke (vergünstigte Wohnraumüberlassung an bestimmte Personengruppen) in die Liste der gemeinnützigen Zwecke aufgenommen werden und die Rücklagengestaltung neu geregelt werden.

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich unentgeltlich tätig, eine abweichende Regelung kann in der Satzung getroffen werden.

Zudem sollte der Stifter auch die eigene Position in der Stiftung bestimmen. Er sollte sich überlegen, inwieweit er selbst als Mitglied eines Organs die Geschicke der Stiftung maßgeblich einleiten und mitbestimmen möchte und ob in der Satzung bereits Vorkehrungen für die Nachfolge getroffen werden sollen. Auch hier hängt die Funktionsfähigkeit der Stiftung insbesondere davon ab, welche organisatorischen Vorkehrungen der Stifter für den Fall vorgesehen hat, dass er nicht mehr selbst in der Stiftung tätig sein möchte bzw. kann.

Die organisatorischen Regelungen in der Satzung können direkte Auswirkungen auf das gute Gelingen der Stiftung haben.

Ob die Ehrenamtszuschale von zurzeit 840 Euro erhöht wird, ist noch nicht entschieden.

Auch die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung soll verändert werden. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ausgenommen sind Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45 000 Euro. Die Grenze wird voraussichtlich auf 80.000 € steigen.



Die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung sind in den §§ 51 – 68 der Abgabenordnung (AO) geregelt. Maßgeblich für die steuerliche Behandlung sind auch der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) sowie die Steuergesetze.

Da die **originäre Zuständigkeit** in steuerrechtlichen Fragen bei der

Finanzverwaltung liegt, sind im Folgenden nur einige wesentliche Aspekte genannt.

1.7.1 Steuervorteile für gemeinnützige Stiftungen

Grundsätzlich ist die Stiftung als juristische Person unbeschränkt steuerpflichtig. Sie unterliegt der Körperschafts- sowie der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Wird die Stiftung unternehmerisch tätig, können die von ihr ausgeführten Leistungen der Umsatzsteuer sowie erzielte Gewinne der Ertragsteuer unterliegen.

Stiftungen, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sind jedoch steuerbegünstigt (§ 51 Abgabenordnung - AO).

Eine Stiftung verfolgt einen **gemeinnützigen Zweck**, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern;

dies ist nicht gegeben, wenn der begünstigte Personenkreis festgelegt ist, z.B. bei Familienstiftungen die Familienmitglieder unterstützen.

Gemeinnützige Zwecke sind insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes, der Heimatpflege, des öffentli-

chen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, des Tierschutzes und des Sports. Alle gemeinnützigen Zwecke ergeben sich aus § 52 Abs. 2 AO und möglichen Erweiterungen.

Die Verfolgung eines **mildtätigen Zweckes** liegt vor, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, hilfsbedürftige Personen selbstlos zu unterstützen, die entweder infolge ihres geistigen, körperlichen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge das Vierfache bzw. Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe i.S. des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen (§ 53 AO).

Ist die Tätigkeit einer Stiftung auf die selbstlose Förderung einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, gerichtet, so verfolgt sie **kirchliche Zwecke** (§ 54 AO).



1.7.2 Steuervorteile für Stifter und Zuwendungsgeber

Zuwendungen an eine steuerbegünstigte Stiftung unterliegen regelmäßig nicht der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer.

Es gelten die allgemeinen Regeln des Spenden- bzw. Zuwendungsrechts.

Erfolgt die **Zuwendung in den zu erhaltenden Vermögensstock** einer steuerbegünstigten Stiftung, so kann zusätzlich ein (Höchst-) Betrag in Höhe von **1.000.000 €** innerhalb eines **Zehnjahreszeitraums** zum Abzug gebracht werden. **Bei zusammenveranlagten Ehegatten ein Höchstbetrag i. H. v. 2.000.000 €.**

Auch Zustiftungen können in o. g. Rahmen berücksichtigt werden.

Etwas anderes gilt für **Verbrauchsstiftungen**:

Steuerrechtlich bestimmt § 10b Abs. 1a Satz 1, 2 EStG, dass **kein besonderer Sonderausgabenabzug** für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Verbrauchsstiftung möglich ist. Stattdessen kommt insoweit der „reguläre“ Spendenabzug nach § 10 b Abs. 1 EStG in Betracht.

1.7.3 Oberfinanzdirektion / Finanzamt

Im Rahmen der **Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung** erfolgt die Satzungsprüfung unter gemeinnützigkeitsrechtlichen Gesichtspunkten durch die **Oberfinanzdirektion NRW**. Dies veranlasst die Stiftungsbehörde.

Nach Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde informiert die Oberfinanzdirektion NRW das örtlich zuständige Finanzamt. Dieses erteilt in der Folge einen förmlichen Feststellungsbescheid nach § 60 a AO, welcher bei neu gegründeten Stiftungen die Voraussetzung für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen darstellt. Im späteren Veranlagungsverfahren muss die Stiftung gegenüber dem Finanzamt unter Vorlage verschiedener Unterlagen (Steuererklärung, Tätigkeits- und Kaszenbericht) den Nachweis über eine ordnungsgemäße tatsächliche Geschäftsführung führen, um einen Freistellungsbe-

scheid zu erhalten und auch zukünftig Zuwendungsbestätigungen ausstellen zu können.

Vordrucke für **Zuwendungsbestätigungen / Spendenbestätigungen** finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW (www.fm.nrw.de) oder auf den Seiten des Formular-Management-Systems (FMS) des Bundesministeriums der Finanzen (www.formulare-bfinv.de).

Die Prüfung von **Satzungsänderungen** auf ihre steuerlichen Auswirkungen sowie die **Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung** obliegt dem zuständigen **Finanzamt**.

Angesichts der Vielschichtigkeit ist eine umfassende Information und ggf. Beratung vor Errichtung einer Stiftung, die den Vermögenstransfer für den Stifter sowohl



rechtlich als auch steuerrechtlich beleuchtet, wichtig. Ausführliche Informationen finden Sie in der Broschüre

„**Stiftungen aus steuerlicher Sicht – Arbeitshilfe**“ der OFD NRW.

2 Wie errichte ich eine Stiftung?

Eine selbstständige rechtsfähige Stiftung wird errichtet durch das **Stiftungsgeschäft**, in dem sich der Stifter verpflichtet, der Stiftung ein bestimmtes Vermögen zur Verfügung zu stellen sowie die **Stiftungssatzung**, die den Willen des Stifters näher ausführt und Bestandteil des Stiftungsgeschäftes ist. Als selbstständige juristische Person entsteht die Stiftung aber erst mit

der staatlichen Anerkennung durch diejenige Bezirksregierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz haben soll.

Zuständig für die Stiftungerrichtung und Stiftungsaufsicht bei der Bezirksregierung Detmold ist das Dezernat 21. Konkrete Ansprechpartner mit Kontaktdaten sind im Anhang genannt.

2.1 Beratung durch die Stiftungsbehörde/Verfahren

Wenn Sie sich mit der Errichtung einer steuerbegünstigten Stiftung beschäftigen, können Sie sich bei der Bezirksregierung Detmold kostenlos und unverbindlich beraten lassen. Die Errichtung einer privatnützigen Stiftung ist gebührenpflichtig. Wir können rechtliche Hinweise geben und aus den Erfahrungen mit anderen Stiftungen Ihre Entscheidungsfindung erleichtern.

Gerne stellen wir Ihnen ein **Muster eines Stiftungsgeschäftes und einer Satzung** zur Verfügung, das Ihnen als Hilfestellung dienen kann. Diese und weitere Muster finden Sie auch im Anhang dieser Broschüre und auf unserer Homepage.

Die Bezirksregierung wird Ihren Entwurf des Stiftungsgeschäftes und der Stiftungssatzung auf Anerkennungsfähigkeit prüfen und ggf. Empfehlungen, Anmerkungen oder Änderungsvorschläge unterbreiten.

Gegebenenfalls wird Ihnen ein Gesprächstermin angeboten, um Sie bei der Umsetzung Ihrer Vorstellungen zu beraten und zu

unterstützen. Daneben wird die **Stellungnahme der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen bei Gründung einer steuerbegünstigten Stiftung** ebenfalls von hier eingeholt. Die Oberfinanzdirektion prüft, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen vorliegen, insbesondere, ob die (zwingenden) Festlegungen der in der Anlage zu § 60 a Abgabenordnung (AO) aufgeführten Mustersatzung in der Satzung der Stiftung enthalten sind.

Ziel der Beratung durch die Stiftungsbehörde ist es, zu einer stiftungsrechtlich korrekten, steuerrechtlich geprüften und den Vorstellungen des Stifters entsprechenden Stiftungssatzung zu gelangen.

Am Ende der Beratung und Information durch die Stiftungsbehörde kann aber auch die Erkenntnis auf der Seite des Stifters stehen, dass eine Stiftung nicht der richtige Weg zur Erreichung des angestrebten Zweckes ist. Die Beratungsleistung kann dann



dem Stifter angelastet werden. Zu den Aufgaben der Stiftungsbehörde gehört es auch, über mögliche **Alternativen** zu informieren.

Reicht zum Beispiel das vom Stifter zur Verfügung gestellte Vermögen nicht aus, um den Zweck in der Rechtsform einer selbstständigen Stiftung zu erfüllen, kann der Stifter bereits bestehende Stiftungen mit **Zustiftungen** oder **Zuwendungen** unterstützen oder eine Treuhandstiftung gründen.

Bei einer Zustiftung wird das Grundstockvermögen der bestehenden Stiftung um den vom Zustifter aufgebrauchten Betrag erhöht. Somit muss auch dieses Vermögen

dauerhaft und ungeschmälert erhalten bleiben und trägt mit zur Ertragserswirtschaftung bei.

Zuwendungen können entweder dem Verbrauchsvermögen oder der Ertragsseite zugeführt werden. Das bedeutet, sie sind zur Zweckverwirklichung der Stiftung bestimmt.

Informationen über bereits bestehende Stiftungen und deren Zwecke erhalten Sie im öffentlichen Stiftungsverzeichnis für das Land NRW www.stiftungen.nrw.de

sowie beim Bundesverband Deutscher Stiftungen (www.stiftungen.org).

2.2 Anerkennung der Stiftung

Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 BGB genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet.

Im Rahmen der Anerkennung einer Stiftung ist daher von der Stiftungsbehörde eine Prognoseentscheidung hinsichtlich der Dauerhaftigkeit der Stiftung, auch und insbesondere auf der Grundlage der Vermögensausstattung, zu treffen.

Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, wird die Bezirksregierung die Stiftung anerkennen. Die Anerkennung einer steuerbegünstigten Stiftung ist gebührenfrei.

Rechtswirksam errichtet ist die Stiftung mit der Aushändigung/Zustellung der Anerkennungsurkunde.

Auf Wunsch kann die Urkunde durch die Behördenleitung persönlich übergeben werden. Im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung des Stifters kann die Übergabe unter Beteiligung der Presse eine Gelegenheit für die Stiftung sein, sich erstmals der Öffentlichkeit vorzustellen. Eine solche Veranstaltung kann so dazu beitragen, Spender und Zustifter anzusprechen.

Alle rechtsfähigen Stiftungen werden bis zum 01.01.2026 im Stiftungsverzeichnis NRW erfasst. Danach gibt es das Stiftungsregister. Für kirchliche Stiftungen gibt es diesbezüglich besondere Regelungen (§ 12 Abs. 5 StiftG NRW)



2.3 Verfahrensablauf bei einer Stiftungsgründung

- Bestimmen Sie, welchen **Stiftungszweck** Sie mit Ihrer Stiftung verfolgen wollen.
- Machen Sie sich Gedanken über einen **Namen** und den **Sitz** der Stiftung.
- Überlegen Sie, mit welchem **Vermögen** die Stiftung ausgestattet sein muss, um aus den Erträgen die Stiftungszwecke adäquat verwirklichen zu können.
Ein Finanzkonzept kann hierbei hilfreich sein.
- Setzen Sie sich mit dem Thema „**Organe der Stiftung**“ auseinander. Zusammensetzung, Rechte und Pflichten der Organe/Organmitglieder sind wichtig.
- Soll es besondere Regelungen nach § 85 Abs. 4 BGB geben? Diese müssen ausreichend bestimmt sein.
- Formulieren Sie einen ersten Entwurf des Stiftungsgeschäftes und einer Stiftungssatzung anhand der im Internet erhältlichen Muster (www.bezreg-detmold.nrw.de), s. Anhang.
- Übersenden Sie die Entwürfe an die Bezirksregierung Detmold zur Prüfung, gerne auch per E-Mail als Word-Dokument.
- Die frühzeitige Übersendung eines Vermögensnachweises und eines Finanzkonzeptes ist unter Umständen geboten. Bei Sachvermögen ist die Vorlage einer Wertermittlung hilfreich. Diesbezüglich ist auch eine frühzeitige Absprache mit dem zuständigen Finanzamt zu empfehlen.
- Die Bezirksregierung prüft Ihre Entwürfe und gibt Empfehlungen ab bzw. teilt Ihnen mit, welche Änderungen oder Ergänzungen aus stiftungsrechtlicher Sicht notwendig bzw. sinnvoll sind. Bei Bedarf findet ein persönliches Beratungsgespräch statt.
- Bei kirchlichen Stiftungen ist von Ihnen die Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen und bei der Bezirksregierung vorzulegen.
- Nach Abschluss der stiftungsrechtlichen Prüfung beteiligt die Bezirksregierung Detmold die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, die die Möglichkeit der Anerkennung der Steuerbegünstigung überprüft und ggf. Änderungsvorschläge unterbreitet.
- Sobald Sie die anempfohlenen Änderungen eingearbeitet haben und eine endgültige abgestimmte Fassung vorliegt, reichen Sie bitte einen von Ihnen unterschriebenen (formlosen) Antrag auf Anerkennung mit den Endfassungen des Stiftungsgeschäftes und der Stiftungssatzung in 2-facher Ausfertigung (im Original unterschrieben) bei der Bezirksregierung Detmold ein.
- Reichen Sie bitte darüber hinaus auch Annahmeerklärungen der weiteren Vorstandsmitglieder, einen Vermögensnachweis bzw. bei juristischen Personen zusätzlich Registerauszüge zum Nachweis der Vertretungsberechtigung der unterschreibenden Personen, ggf. Vereinssatzungen und das Protokoll über den Beschluss zur Stiftungserrichtung bei der Bezirksregierung ein.
- Teilen Sie bitte auch die Kontaktdaten der Stiftung mit.



3 Arbeitsweise einer Stiftung

Die Arbeitsweise der Stiftung wird im Wesentlichen durch die **Satzung** bestimmt. Sie regelt, welche Aufgaben die Stiftung hat und sollte Festlegungen zur Entscheidungsfindung und internen Kontrolle enthalten. Daher ist sie mit möglichst eindeutigen Regelungen auszustatten.

Der **Stifterwille** ist Richtschnur für die Arbeit der Stiftung und zu beachten.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Die **Vermögensverwaltung** obliegt in der Regel dem Vorstand. Dieser hat das Vermögen der Stiftung so anzulegen, dass es nicht in seinem Bestand gefährdet ist und trotzdem zur **Zweckerfüllung** ausreichende Erträge bietet.

Diese Erträge muss die Stiftung nach Abzug der - möglichst gering zu haltenden - Kosten der Verwaltung der Stiftung zeitnah dem satzungsgemäßen Zweck zuführen.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung ist es sinnvoll eine **Anlagerichtlinie** zu erarbeiten auch schon unter dem Gesichtspunkt der Haftung.

Ggf. sind Spenden einzuwerben oder Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

Über die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der Erträge hat die Stiftung in der **Jahresabrechnung** Buch zu führen. Dokumentiert werden muss hierin u.a. der Stand des Vermögens, die Ertragshöhe und die Verwendung der Erträge (Mittelverwendung). Die Jahresabrechnung ist der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.

Eine weitere Verpflichtung zur Führung von Büchern kann sich außerdem aus anderen Gesetzen ergeben. So haben steuerbegünstigte anerkannte Stiftungen den Nachweis ihrer tatsächlichen Geschäftsführung durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu führen.

Über **Satzungsänderungen** ist die Stiftungsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung zu unterrichten. Die Stiftungsbehörde hat zu prüfen, ob die Satzungsänderung unter Berücksichtigung des Stiftungsrechts, des Stifterwillens und der Satzung zulässig ist.

Die gemeinnützigkeitsrechtliche Einschätzung von Satzungsänderungen erfolgt durch das zuständige Finanzamt.

Unter den Voraussetzungen der §§ 85- 87 können Stiftungen eine **Zu- oder Zusammenlegung**, eine **Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung** oder eine **Auflösung** der Stiftung beantragen. Auch diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde und sind ihr deshalb unverzüglich nach Beschlussfassung zu mitzuteilen.

Um die Aktualität des Stiftungsverzeichnisses sicherzustellen, sind bis zum 01.01.2026 Änderungen

1. des Namens der Stiftung,
2. des Sitzes der Stiftung,
3. der Zwecke der Stiftung,
4. der Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung,



5. der vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung, der zuständigen Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

4 Aufgaben und Arbeitsweise der Stiftungsbehörde

Rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterliegen der staatlichen Stiftungsaufsicht. Als einem bestimmten Zweck gewidmetes Sondervermögen ist eine Stiftung mitglieder- und eigentümerlos, so dass die Einhaltung des Stiftungszwecks und des Stifterwillens letztlich nur durch eine staatliche Aufsicht gewährleistet werden kann.

Aufgabe der staatlichen Stiftungsaufsicht ist zu überwachen, dass die Stiftungsorgane den in der Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen und die stiftungsrechtlichen Bestimmungen beachten.

Die selbstständigen Stiftungen unterliegen der **Rechtsaufsicht**. Die Sinnhaftigkeit oder Zweckmäßigkeit von Entscheidungen der Stiftungsorgane ist von der Stiftungsaufsicht nicht zu beurteilen. Empfehlungen zur Vermögensverwaltung und zu Anlagestrategien werden nicht erteilt.

Satzungsänderungen, Zu- und Zusammenlegungen, Umgestaltungen in eine Verbrauchsstiftung oder Auflösungen sind durch die Stiftungsbehörde unter Berücksichtigung des Stiftungsrechts, des Stifterwillens und der Satzung zu genehmigen.

Der Stiftungsbehörde ist eine **Jahresabrechnung** mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist an keine Form gebunden, ein

Muster für eine Jahresabrechnung finden Sie im Anhang. Insbesondere wird geprüft, in welcher Höhe das Grundstockvermögen besteht, ob dieses ungeschmälert erhalten wurde und ob Ausgaben für den Stiftungszweck geleistet wurden. Die Höhe der Verwaltungskosten ist möglichst gering zu halten.

Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel, so kann die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen.

Bei **Pflichtverletzungen/Verstößen** gegen gesetzliche Bestimmungen und/oder die Satzung hat die Stiftungsbehörde verschiedene **Aufsichtsinstrumente bzw. Anordnungsbefugnisse**. Diese ergeben sich aus § 84 c BGB sowie aus §§ 6 - 8 StiftG NRW.

Änderungen der Angaben im **Stiftungsverzeichnis** sind der Stiftungsbehörde bis zum 01.01.2026 mitzuteilen, damit dies aktualisiert werden kann.



Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem **Informationsfreiheitsgesetz** Nordrhein-Westfalen.

Kirchliche Stiftungen unterliegen der kirchlichen Stiftungsaufsicht, hier gelten besondere Regelungen (§§ 11, 12 StiftG NRW). Eine Satzungsänderung bedarf zunächst der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde. Erst dann erfolgt die Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde.

Die Bezirksregierung Detmold steht (potentiellen) Stiftern gerne beratend zur Verfügung.

Die Stiftungsbehörde stellt bis max. zum 31.12.2026 auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (**Vertretungsbescheinigung**).

Privatnützige Stiftungen, wie Familienstiftungen, unterliegen der eingeschränkten Aufsicht. Sie müssen keine Jahresabrechnungen vorlegen.



Anhang

Hinweis:

Die Muster wurden nach Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts im Juli 2023 überarbeitet. Sie sind lediglich als Hilfestellung und Anregung zu verstehen. Bitte setzen Sie sich mit den Mustertexten vor einer möglichen Übernahme auseinander und passen Sie diese an die konkreten Umstände an. Soweit in diesen Mustern Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

A) Muster

- Muster eines Stiftungsgeschäftes zu Lebzeiten (auch für Teilverbrauch) S.22
- Muster eines Stiftungsgeschäfts zu Lebzeiten für eine Verbrauchsstiftung S.24
- Muster einer Stiftungserrichtung von Todes wegen (Testament) S.26
- Muster einer Stiftungssatzung für eine Ewigkeitsstiftung S.30
- Muster einer Stiftungssatzung für eine Verbrauchsstiftung S.44
- Mustersatzung gem. Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung S.58
- Muster einer Annahmeerklärung des Vorstandes S.59
- Muster einer Jahresabrechnung S.60

**Muster eines Stiftungsgeschäfts zu Lebzeiten
(Formulierungshilfe, bitte entsprechend anpassen)
(auch für Hybridstiftung geeignet)**

Hinweis (blaue Schrift):

Der Stifter hat bei Gründung seiner Stiftung die Möglichkeit, im gesetzlichen Rahmen im Stiftungsgeschäft Satzungsänderungen auszuschließen oder zu beschränken (§ 85 Abs. 4 BGB).

Wir/Ich, der Unterzeichner, errichte(n) hierdurch unter Bezugnahme auf das jeweils gültige Stiftungsrecht als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts die

mit Sitz in _____.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke (*nicht-verfolgte Zwecke streichen*) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist/Zwecke der Stiftung sind

Die Einzelheiten über die Verwirklichung der Zwecke sind in der anliegenden Satzung näher beschrieben.

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen. Als Grundstockvermögen sichere ich/sichern wir der Stiftung _____ Euro

(in Worten: _____ Euro) zu, und zwar in der Weise, dass ich/wir jeweils die im Folgenden einzeln aufgeführten Beträge/Einlagen entrichte(n):

(Stifter) _____ Euro in bar/Wertpapiere/Unternehmensbeteiligungen/Forderungen/Immobilien/Grundstücke und sonstige Vermögenswerte.

Fn1

Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.

Daneben wird ein Verbrauchsvermögen von _____ Euro zugewendet.

Fn1 optional:

¹Ich beabsichtige außerdem, die Stiftung als Erbin einzusetzen.

¹Es kann ggf. auch später ein Verbrauchsvermögen neben dem Grundstockvermögen aufgebaut werden.

¹Weitere Zuwendungen sind geplant.

¹Ich behalte mir vor, Zuwendungen dem Grundstockvermögen oder auch dem Verbrauchsvermögen zuzuordnen.

¹Darüber hinaus sichere ich der Stiftung zur Finanzierung innerhalb der nächsten 10 Jahre jährlich einen Betrag von _____ Euro

(in Worten: _____ Euro) zu.

¹Weiterhin beabsichtige ich die Stiftung durch Zustiftungen nachhaltig zu unterstützen. In diesem Zusammenhang macht es sich die Stiftung zur Aufgabe, Spenden zu akquirieren und diese entsprechend dem Stiftungszweck einzusetzen.

Die Stiftung soll durch einen aus mindestens ____ und höchstens ____ Personen bestehenden Vorstand sowie durch einem aus mindestens ____ und höchstens ____ Personen bestehenden Kuratorium² verwaltet werden. (*Ggf.* Das Kuratorium² wird erst zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens nach dem Ableben des/der Stifter berufen).

Dem ersten Vorstand gehören folgende Personen an:

1. _____ mit einer Amtszeit von ____ Jahren/lebenslänglich
2. _____ mit einer Amtszeit von ____ Jahren/lebenslänglich.
(Vorname, Name, Anschrift)

Dem ersten Kuratorium² gehören folgende Personen an:

- 1 _____ mit einer Amtszeit von ____ Jahren.¹
- 2 _____ mit einer Amtszeit von ____ Jahren.¹
- 3 _____ mit einer Amtszeit von ____ Jahren.¹
(Vorname, Name, Anschrift)

Näheres regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil des Stiftungsgeschäftes ist.

¹ = optional

² = Das Kuratorium ist optional.

Ort, Datum

(Stifter)

(Stifter)

Hinweis: Vermögensnachweis und Amtsannahmeerklärungen des Vorstands sind mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen! Für Stifter im Vorstand ist eine Annahmeerklärung entbehrlich.

**Muster eines Stiftungsgeschäfts zu Lebzeiten (Verbrauchsstiftung)
(Formulierungshilfe, bitte entsprechend anpassen)**

Hinweis (blaue Schrift):

Der Stifter hat bei Gründung seiner Stiftung die Möglichkeit, im gesetzlichen Rahmen im Stiftungsgeschäft Satzungsänderungen auszuschließen oder zu beschränken (§ 85 Abs. 4 BGB).

Ich/Wir, der/die Unterzeichner, errichte/n hierdurch unter Bezugnahme auf das jeweils gültige Stiftungsrecht die

mit Sitz in _____.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke (*nicht-verfolgte Zwecke streichen*) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist/Zwecke der Stiftung sind

_____ .

Die Einzelheiten über die Verwirklichung der Zwecke sind in der anliegenden Satzung näher beschrieben.

Als Stiftungsvermögen sichere ich/sichern wir der Stiftung _____ Euro

(in Worten: _____ Euro) zu, und zwar in der Weise, dass ich/wir jeweils die im Folgenden einzeln aufgeführten Beträge/Einlagen entrichte(n):

(Stifter) _____ Euro in bar/Wertpapiere/Unternehmensbeteiligungen /Forderungen/Immobilien/Grundstücke

(Stifter) _____ Euro in bar/Wertpapiere/Unternehmensbeteiligungen /Forderungen/Immobilien/Grundstücke.

optional:

Weitere Zuwendungen sind geplant.

Das Stiftungsvermögen ist innerhalb von _____ Jahren *oder* bis zum _____ zu verbrauchen. (*Mindestens 10 Jahre*) Näheres zum Verbrauch ergibt sich aus der Satzung.

Die Stiftung soll durch einen aus mindestens _____ und höchstens _____ Personen bestehenden Vorstand (sowie durch einem aus mindestens _____ und höchstens _____ Personen bestehenden Kuratorium(*optional*)) verwaltet werden.

Dem ersten Vorstand sollen folgende Personen angehören:

1 _____ mit einer Amtszeit von ____ Jahren.
2 _____ mit einer Amtszeit von ____ Jahren.
3 _____ mit einer Amtszeit von ____ Jahren.
(Vorname, Name, Anschrift)

(Dem ersten Kuratorium sollen folgende Personen angehören:

1 _____ mit einer Amtszeit von ____ Jahren.
2 _____ mit einer Amtszeit von ____ Jahren.
3 _____ mit einer Amtszeit von ____ Jahren.)
(Vorname, Name, Anschrift)

Näheres regelt die anliegende Satzung, die wesentlicher Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Ort, Datum

(Stifter)

(Stifterin/Stifter)

Hinweis: Vermögensnachweis und Amtsannahmeerklärungen des Vorstands sind mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen! *Für Stifter im Vorstand ist eine Annahmeerklärung entbehrlich.*

Muster einer Stiftungerrichtung von Todes wegen

Hinweis (blaue Schrift):

Der Stifter hat bei Gründung seiner Stiftung die Möglichkeit, im gesetzlichen Rahmen im Stiftungsgeschäft Satzungsänderungen auszuschließen oder zu beschränken (§ 85 Abs. 4 BGB).

Der Stifter kann das Stiftungsvermögen in Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen unterteilen. Er kann es auch nur zum Verbrauch bestimmen.

Testament¹

Wird ein Testament nicht vor einem Notar errichtet, muss es vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden.

1. Alternative: Alleinerbe

Ich,, geboren am, wohnhaft in,
.....-straße, errichte hiermit von Todes wegen als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts die

""

Zweck der Stiftung ist

.....

Zur Erfüllung dieses Zweckes setze ich die Stiftung zu meiner Alleinerbin ein und ordne die Testamentsvollstreckung über meinen Nachlass an. Als Testamentsvollstrecker berufe ich, wohnhaft, ersatzweise

Als ersten Vorstand berufe ich

1. Herrn/Frau (Vorname, Name), wohnhaft in mit einer Amtszeit von ... Jahren
2. Herrn/Frau (Vorname, Name), wohnhaft in mit einer Amtszeit von ... Jahren
3. Herrn/Frau (Vorname, Name), wohnhaft in mit einer Amtszeit von ... Jahren

(optional:

Als erstes Kuratorium berufe ich

1. Herrn/Frau (Vorname, Name), wohnhaft in
2. Herrn/Frau (Vorname, Name), wohnhaft in
3. Herrn/Frau (Vorname, Name), wohnhaft in

Steht eine dieser Persönlichkeiten nicht mehr zur Verfügung, soll der Testamentsvollstrecker eine andere geeignete Persönlichkeit berufen. [\(optional siehe Alternative 2\)](#)

Der Testamentsvollstrecker soll insbesondere auch die Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig herbeiführen und ist befugt, alle Erklärungen abzugeben, soweit dies für die Entstehung der Stiftung erforderlich sein sollte, insbesondere auch die Stiftungssatzung zu ändern, so dass eine Anerkennung erfolgen kann. Er kann sich auch selbst als Organ berufen.

Ich gebe der Stiftung die angefügte Satzung mit dem Datum vom.....

.....

(optional:

Als erstes Kuratorium berufe ich

1. Herrn/Frau (Vorname, Name), wohnhaft in
2. Herrn/Frau (Vorname, Name), wohnhaft in
3. Herrn/Frau (Vorname, Name), wohnhaft in

Steht eine dieser Persönlichkeiten nicht mehr zur Verfügung, soll der Testamentsvollstrecker eine andere geeignete Persönlichkeit berufen. (optional siehe Alternative 2)

Der Testamentsvollstrecker soll insbesondere auch die Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig herbeiführen und ist befugt, alle Erklärungen abzugeben, soweit dies für die Entstehung der Stiftung erforderlich sein sollte, insbesondere auch die Stiftungssatzung zu ändern, so dass eine Anerkennung erfolgen kann. Er kann sich auch selbst als Organ berufen.

Ich gebe der Stiftung die angefügte Satzung mit dem Datum vom.....

.....

2. Alternative: Vermächtnis (Anlage zum Testament)

Der hiermit errichteten

(Name der Stiftung)

vermache ich _____

(Vorname, Name, Anschrift)

_____ Euro

(in Worten: _____ Euro.

Darüber hinaus übertrage ich ihr das Eigentum an _____.

Sie soll als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts nach dem jeweils gültigem Stiftungsrecht anerkannt werden und ihren Sitz in _____ haben.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke (nicht-verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist/Zwecke der Stiftung sind

_____.

Die Einzelheiten über die Verwirklichung des Zwecks/der Zwecke sind in der anliegenden Satzung näher beschrieben.

Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.

Die Stiftung soll durch einen aus mindestens ___ und höchstens ___ Personen bestehenden Vorstand und einem aus mindestens ___ und höchstens ___ Personen bestehenden Kuratorium² verwaltet werden.

Dem ersten Vorstand sollen folgende Personen angehören:

1 _____ mit einer Amtszeit von ___ Jahren

2 _____ mit einer Amtszeit von ___ Jahren

3 _____ mit einer Amtszeit von ___ Jahren

(Vorname, Name, Anschrift)

Dem ersten Kuratorium² sollen folgende Personen angehören:

1 _____ mit einer Amtszeit von ___ Jahren.²

2 _____ mit einer Amtszeit von ___ Jahren.²

3 _____ mit einer Amtszeit von ___ Jahren.²

(Vorname, Name, Anschrift)

Steht eine dieser Persönlichkeiten nicht mehr zur Verfügung, so sollen die verbleibenden Vorstandsmitglieder gemeinsam und im Benehmen mit dem Testamentsvollstrecker eine andere geeignete Persönlichkeit bestellen. (optional nur der Testamentsvollstrecker; siehe Alternative 1)

Die Stiftung soll nachfolgende Satzung erhalten, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist. Die Stiftungssatzung kann die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens erforderlichen Änderungen erfahren.

Ich ordne Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker bestelle ich

(Vorname, Name, Anschrift)

Der Testamentsvollstrecker soll im Benehmen mit den von mir bestellten Vorstandsmitgliedern das Verfahren zur Anerkennung der Stiftung betreiben und zur konstituierenden Sitzung des Stiftungsvorstandes einladen. Steht der Testamentsvollstrecker

nicht mehr zur Verfügung, so soll das zuständige Nachlassgericht eine geeignete Person zum Testamentsvollstrecker bestellen.

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Hinweise:

Die Texte der 2 Alternativen sind austauschbar. Sie stellen nur eine Auswahl dar. Andere Formulierungen sind denkbar.

¹= Eine Stiftung kann durch Testament oder Erbvertrag errichtet werden. Zu entscheiden ist, ob die Stiftung Erbin oder Vermächtnisnehmerin werden soll. Ein notariell beurkundetes Testament stellt durch die amtliche Verwahrung beim Amtsgericht sicher, dass die Verfügung Berücksichtigung findet. Bei privatschriftlicher Errichtung ist eine handschriftliche Abfassung mit Datum und Ortsangabe sowie darunter gesetzter Unterschrift (Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname) erforderlich. Auch hier besteht die Möglichkeit sie beim Amtsgericht zu hinterlegen.

² = Das Kuratorium ist optional und erst bei einer größeren Vermögensmasse sinnvoll.

Muster einer Stiftungssatzung für eine steuerbegünstigte Ewigkeitsstiftung (auch für Hybridstiftung geeignet)

*Das Muster ist als **Arbeits- und Formulierungshilfe** für Stifterinnen und Stifter gedacht und **nicht** verbindlich, soweit es über die Mustersatzung zu § 60 Abgabenordnung (AO) hinausgeht (**verbindliche Formulierungen als Fettdruck im Text**). Es spiegelt die Erfahrungswerte und Beratungspraxis der Bezirksregierungen in NRW wider. Im Einzelfall wird es den Wünschen der Stiftenden und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend angepasst oder weiter ausgestaltet. Bestimmte stiftungs- und steuerrechtliche Vorgaben sind jedoch zu beachten. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich (steuer-)rechtlich beraten zu lassen.*

Die Satzung ist im Einzelfall geschlechtergerecht angemessen zu formulieren (Neutrale Formulierungen, Paarformen etc.).

Stiftungssatzung Präambel

Eine Präambel ist nicht erforderlich.

*Für die spätere Auslegung des Stifterwillens kann eine Präambel zweckmäßig und eine wertvolle Hilfe sein; insbesondere werden hier die Beweggründe für die Errichtung der Stiftung und die mit ihr von Stifter*innen verfolgten Zwecke umschrieben und verdeutlicht.*

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen _____.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in _____.¹
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger – mildtätiger – kirchlicher Zweck

- (1) **Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nichtverfolgte Zwecke sind zu löschen) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.²**
- (2) **Zweck³ der Stiftung ist** _____
(z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umweltschutzes, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, des Sports oder auch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gemäß § 53 AO...)

- (3) **Der Stiftungszweck³ wird verwirklicht insbesondere durch _____**
(Hierzu bedarf es einer beispielhaften Benennung von Maßnahmen zur Verfolgung jedes in der Satzung genannten gemeinnützigen, mildtätigen und/oder kirchlichen Zwecks (vgl. auch § 1 der Mustersatzung in Anlage 1 zu § 60 AO, z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Preisverleihungen, Vergabe von Stipendien, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder- und Jugendheimes, Altenheimes oder Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Förderungen von Maßnahmen, die zum Ziel haben, Zuwendungen an die(Einrichtung) in ...⁴). Sollte es sich um eine reine Förderstiftung handeln, muss die Mittelbeschaffung i.S.d. § 58 Nr. 1 Satz 4 AO zur Förderung des vorgenannten Zwecks/ der vorgenannten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts als Zweckverwirklichung benannt werden. Auch hier muss eine Spezifizierung erfolgen (zu Beispielen hierzu siehe auch AEAO Nr. 3 zu § 58).)
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.
*(Nur bei operativ tätigen Stiftungen:
 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.)*

§ 3

Steuerbegünstigung

- (1) **Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.⁵**
- (2) **Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.⁶ Der Stifter und die Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.⁷**
- (3) **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.⁸**

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Grundstockvermögen (gewidmete Vermögen)⁹ (und ggf. ein sonstiges Vermögen, das zum Verbrauch bestimmt ist) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen ist (in seinem Wert -Nominal- oder Realwert) ungeschmälert zu erhalten.

- (3) Das Grundstockvermögen darf umgeschichtet werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. *(ggf. Regelungen unter „Beschlussfassung“ vorsehen)*
(Optional: Folgende Vermögensgegenstände dürfen nicht veräußert werden_____.)
- (4) Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Sofern die Stiftung über ein sonstiges Vermögen verfügt, das zum Verbrauch bestimmt ist, kann sie diese Gelder für den Zweck einsetzen.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck unter Beachtung der steuerrechtlichen¹⁰ Vorschriften aus den Nutzungen ihres (Grundstock-)Vermögens, aus Zuwendungen, die nicht dem Grundstockvermögen zuwachsen sowie aus dem sonstigen Vermögen.
- (2) Steuerrechtlich zulässige (z.B. freie oder zweckgebundene) Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen oder dem sonstigen Vermögen zugeführt werden.
- (3) Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung *(und falls vorhanden ggf.: die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben)* ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen oder dem sonstigen Vermögen zugeführt werden.
- (4) Dem Grundstockvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Zuwendungen, die nicht dem Grundstockvermögen zuzuführen sind, werden dem sonstigen Vermögen zugeordnet.
- (5) *(Optional: Die Stiftung darf einen Teil, jedoch maximal 1/3 ihres Einkommens, dafür verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.)¹¹*

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

Optional:

Organe der Stiftung sind:

- a) *der Vorstand*
- b) *das Kuratorium*
- c) *der Stiftungsrat (ggf. verbunden mit weiteren Regelungen)*
- d) *Geschäftsführung (ggf. verbunden mit weiteren Regelungen)*
- e) *etc.*

(Optional: ...dieses/r wird zu einem späteren Zeitpunkt / nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand gebildet.)

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Es gelten die Rechte und Pflichten der Organmitglieder gem. § 84a BGB.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. *(Beachtung, ob eine Organvergütung festgelegt werden soll.)*
- (4) Es steht im Ermessen der Stiftung für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, soweit es die finanzielle Situation der Stiftung zulässt.
- (5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder angemessen entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit das Stiftungsvermögen es zulässt.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens ____ und höchstens ____ Personen¹². Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt mit dem Stiftungsgeschäft. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ____ Jahre. ¹³ Wiederwahl ist zulässig.
(Optional: Der Stifter ist auf Lebenszeit, solange er willens und in der Lage ist, Vorsitzender des Vorstandes und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Nach dem Ausscheiden bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte die Besetzung des Vorsitzes.¹⁴)
- (2) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit hat der Vorstand *(oder ggfs. ein anderes Organ)* rechtzeitig die Mitglieder des neuen Vorstandes zu wählen. Er entscheidet zunächst über die Personenzahl im Vorstand innerhalb der Variablen. Die Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außerdem bei Vollendung

des ____ Lebensjahres, durch Tod, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung einer amtlichen Betreuung sowie durch Abberufung.

- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern durch Kooption (*oder ggfs. durch ein anderes Organ*) bestellt, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das berufende Gremium zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zur Wahl der Nachfolge im Amt bleiben. Die Nachfolge wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt.
- (4) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen, sachlichen Grundes von den anderen Vorstandsmitgliedern (*oder ggf. einem anderen Organ*) mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Nachwahl gilt Abs. 3.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er ist in seiner Vertretungsmacht durch den in dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck der Stiftung beschränkt. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit seiner Vertretung oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Vertretung gemeinsam mit einem weiteren Mitglied¹⁵.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsrechtes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses (*ggfs. soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführung¹⁶ ist*),
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, Umgestaltung, Zulegung/Zusammenlegung und Auflösung,
 - d) (*ggfs. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, Festsetzung der Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung.*)
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertretung, nach Bedarf, mindestens ____ im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von ____ Tagen/Wochen (*unzutreffendes bitte löschen*) zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich: die Schriftform gilt auch durch E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form erfüllt. Auf § ... (*zu Niederschriften von Beschlüssen*) wird verwiesen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe des Grundes zu verlangen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich und insofern unentgeltlich¹⁷ für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen¹⁸ können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses (*ggfs. Beschlusses eines anderen Organs*) erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.
- (6) *Auf Verlangen des ... (jeweiliges anderes Organ) sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet, an den Sitzungen des ... (jeweiliges anderes Organ) teilzunehmen oder*
Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht an den Sitzungen des ... (jeweiliges anderes Organ) teilzunehmen.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums (falls vorhanden)

- (1) *Das Kuratorium besteht aus mindestens ____ und höchstens ____ Personen. Das erste Kuratorium wird von den Stiftenden (mit Stiftungsgeschäft) bestellt.¹⁹*
- (2) *Das Kuratorium wählt seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung aus seiner Mitte.²⁰*
- (3) *Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt ____ Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.*
Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Es entscheidet zuvor über die Personenzahl innerhalb der Variablen nach Absatz 1 Satz 1.
- (4) *Bei vorzeitigem Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolgenden, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird, durch Kooption. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das Kuratorium zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers im Amt bleiben. Die Nachfolgerin/der Nachfolger wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt.*
- (5) *Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen, sachlichen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Nachwahl gilt Abs. 4.*

§ 11

Rechte und Pflichten des Kuratoriums (falls vorhanden)

- (1) *Das Kuratorium berät den Vorstand und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.* ²¹
- (2) *Dem Kuratorium obliegt als Überwachungsorgan insbesondere*
 - a) *die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,*
 - b) *die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung²² des Vorstands,*
 - c) *die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,*
 - d) *die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, Umgestaltung, Zulegung/Zusammenlegung und Auflösung²³*
- (3) *§ 9 Abs. 3 - 5 (ggfs. § 9 Abs. 3 - 6) gelten entsprechend (oder ggf. ausformulieren).*

§ 12

Beschlüsse

- (1) Der Vorstand (*ggf. andere Organe benennen*) ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Bestimmungen trifft. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des (*jeweiligen*) Vorsitzenden den Ausschlag. Dieses Recht geht nicht auf die Stellvertretung über.
Oder: Bei Verhinderung gibt die Stimme der Stellvertretung den Ausschlag (unzutreffendes bitte löschen).
- (2) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand (*jeweiligen Stiftungsorgan*) durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann max. ein weiteres Mitglied vertreten.
- (3) Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den eigenen Vorstandsmitgliedern (*jeweiligen Organmitgliedern*) zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
- (4) In der Einladung zur Sitzung kann vorgesehen werden, dass Vorstandsmitglieder (*die jeweiligen Organmitglieder*) auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und die ihnen als Organ zustehenden Rechte ausüben können; Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Wird die Ausübung von Rechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort zugelassen, muss in der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (Umlaufbeschlüsse) sind ebenfalls zulässig;
- (5) Über Beschlüsse zur Bestellung und Abberufung des Vorstandes (*des jeweiligen Organs*) ist die Stiftungsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung zu unterrichten.

§ 13

Satzungsänderung²⁴

- (1) Sofern der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder er das Gemeinwohl gefährdet, kann durch eine Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung erheblich beschränkt werden. Diese Veränderung ist nur möglich, wenn gesichert erscheint, dass der neue oder beschränkte Zweck dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Der neue Stiftungszweck²⁵ muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand (*ggf. mit Zustimmungsbeschluss eines anderen Organs der Stiftung oder in gemeinsamer Sitzung*). Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von (*jeweils*) $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes (*und des anderen Organs*).
- (3) Satzungsänderungen müssen von der Stiftungsbehörde genehmigt werden. Sie sind ihr mit einem formlosen, aber begründeten Antrag unverzüglich nach Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14

Zulegung/Zusammenlegung Umgestaltung Auflösung

(optional können die genannten Maßnahmen auf einzelne Paragraphen aufgeteilt werden)

- (1) Haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert und reicht eine Satzungsänderung nicht aus, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, kann der Vorstand (*ggf. mit Zustimmungsbeschluss eines anderen Organs der Stiftung oder in gemeinsamer Sitzung*) mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der (jeweiligen) Mitglieder die Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen. Stiftungen können nur durch schriftlichen Vertrag zugelegt oder zusammengelegt werden. Der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die für die übernehmende Stiftung nach Landesrecht zuständige Behörde.
- (2) Kann der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden und reicht eine Satzungsänderung nicht aus dies zu ändern, kann der Vorstand (*ggf. mit Zustimmungsbeschluss eines anderen Organs der Stiftung oder in gemeinsamer Sitzung*) durch Satzungsänderung die Umgestaltung in eine *Verbrauchsstiftung* beschließen. (*Konkretisierung im Stiftungsgeschäft / Hinreichende Bestimmung der Änderungsermächtigung*)

- (3) Wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 nicht in Betracht kommen, soll der Vorstand (*ggf. mit Zustimmungsbeschluss eines anderen Organs der Stiftung oder in gemeinsamer Sitzung*) die Stiftung auflösen.
- (4) Die Beschlüsse nach Absätzen 2 und 3 müssen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der (jeweiligen) Mitglieder gefasst werden und sind der zuständigen Stiftungsbehörde mit einem begründeten Antrag unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Vermögensanfall ²⁶

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen

- a) **an – den – die – das** _____ (*Bezeichnung einer bestimmten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer bestimmten anderen steuerbegünstigten Körperschaft*), **der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

oder

- b) **an eine** vom Vorstand (*ggfs. bspw. dem Kuratorium*) zu bestimmende juristischer Person **des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für** _____ (*Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen _____ bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses _____ in _____*).

§ 16 Stiftungsbehörde

(1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung ..., oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.²⁷

(2) Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Genehmigungsbefugnisse sind zu beachten.

(3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist alljährlich innerhalb der Frist nach dem StiftG NRW unaufgefordert der Jahresabschluss, vorzugsweise per E-Mail, sowie ein aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes vorzulegen (*Hinweis: AEO Nr. 3 zu § 59 - Dreijahreszeitraum*)

§ 17 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Zu- bzw. Zusammenlegung, über die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung sowie über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.²⁸ Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder sonstige steuerrechtliche Bestimmungen betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung des Anerkennungs- bzw. Genehmigungsbescheides in Kraft.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Hinweise:

1. **Mögliche Ergänzung:** Daneben kann die Stiftung noch einen abweichenden inländischen **Verwaltungssitz** haben.
2. Erforderlich gemäß § 1 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO). Die genauen steuerbegünstigten Zwecke im Einzelnen müssen sich aus den folgenden Ausführungen der Satzung ergeben (siehe hier § 2 Abs. 2). Bei Förderstiftungen, die ausschließlich Mittel an andere (steuerbegünstigte) Körperschaften bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeben (§ 58 Nr. 1 AO) kann auf die Bezeichnung „und unmittelbar“ verzichtet werden (AEAO Nr. 2 Buchst. a zu § 60).
3. Die Stiftungszwecke sollten dem Wortlaut der §§ 52 bis 54 AO entsprechen. Die Art ihrer Verwirklichung muss in der Satzung so konkret umschrieben sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung gegeben sind (vgl. § 60 Abs. 1 AO). Dieses stiftungsrechtliche Erfordernis ergibt sich aus der im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu erfolgenden Prognose, ob eine dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks durch die Erträge aus dem gewidmeten Vermögen gewährleistet werden kann und gilt damit auch für die Fälle, in denen aus steuerlicher Sicht auf eine Beschreibung der Zweckverwirklichung verzichtet werden kann. Ein Hinweis in der Satzung auf außerhalb der Satzung festgelegte Richtlinien oder spätere Beschlüsse des Vorstandes der Stiftung über die Art der Zweckverwirklichung genügt nicht.
4. Bei Satzungszwecken, die geeignet sind, auch die dem Stifterunternehmen nahestehenden Personen zu fördern (z.B. Studien- oder Berufsausbildung), ist zur Sicherstellung der Förderung der Allgemeinheit folgende Satzungsbestimmung aufzunehmen: *„Die jährlichen Leistungen müssen überwiegend anderen Personen als den Arbeitnehmern des Stifterunternehmens oder deren Angehörigen zugutekommen“*
5. Gemäß § 2 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) vorgeschrieben.
6. Gemäß § 3 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) vorgeschrieben. Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung verwendet werden. Zur Zulässigkeit von Aufwendungen für die allgemeine Verwaltung und Spendenwerbung siehe AEAO Nr. 19 ff. zu § 55.
7. Entspricht der Vorgabe von § 3 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO, siehe auch § 55 Abs. 3 AO sowie AEAO Nr. 2 Buchst. b zu § 60). Eine Ausnahme des Verbots von Zuwendungen an den Stifter bzw. seine Angehörigen lässt § 58 Nr. 6 AO zu. Danach kann bis zu einem Drittel des Einkommens der Stiftung dazu verwendet werden, um den Stifter und seine nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Dies bedarf einer entsprechenden Regelung in der Satzung (§ 58 Nr. 6 AO).
8. s. § 4 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO)

9. Der Stifter kann in die Satzung besondere Bestimmungen über bestimmte Anlageformen, z. B. Aktien, Fonds, etc. aufnehmen und insoweit eine Höchstgrenze festlegen. Empfehlenswert ist jedoch, Anlagerichtlinien aufzustellen außerhalb der Satzung und diese jährlich auf Aktualität zu prüfen.
Das nach § 4 Absatz 2 grundsätzlich ungeschmälerte Grundstockvermögen kann zudem als **Ausnahme** von der Erhaltungspflicht **mit Zustimmung der Stiftungsbehörde** ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der (zumeist) drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
10. Eine Stiftung, die wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke von der Finanzverwaltung steuerbegünstigt behandelt wird, muss die Vorgaben der §§ 51 bis 68 AO erfüllen. Hierzu gehört unter anderem, dass Stiftungen mit jährlichen Einnahmen von mehr als 45.000 Euro ihre Mittel grundsätzlich innerhalb der auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahre für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet müssen (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in § 62 AO dargestellt. So unterliegen beispielsweise Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Stiftung mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, nach § 62 Abs. 3 Nr. 2 bzw. 3 AO nicht der zeitnahen Mittelverwendung. Dies betrifft vor allem das gewidmete Vermögen sowie etwaige Zustiftungen (§ 83b Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB). Außerdem besteht die Möglichkeit, Mittel im Rahmen des § 62 Abs. 1 AO einer Rücklage zuzuführen.
11. Unterhalt, Grabbpflege und Ehrung des Andenkens müssen sich in angemessenem Rahmen halten. Damit ist neben der relativen Grenze von einem Drittel des Einkommens eine gewisse absolute Grenze festgelegt. Maßstab für die Angemessenheit des Unterhalts ist der Lebensstandard des Zuwendungsempfängers. Leistungen mit Ausschüttungscharakter, z.B. in Höhe eines Prozentsatzes der Erträge, sind unzulässig (AEAO Nr. 13 zu § 58).
12. Bei kleineren Stiftungen reicht es aus, nur den Vorstand als Organ vorzusehen. Der Stiftungsvorstand sollte im Interesse der Effizienz nicht mehr als fünf Mitglieder umfassen. Ein nach BGB an sich zulässiger Ein-Personen-Stiftungsvorstand ist wegen des Vertretungsproblems nicht zu empfehlen. Insbesondere bei größeren Stiftungen empfiehlt es sich, neben dem Vorstand ein weiteres Organ vorzusehen, um stiftungsintern eine Kontrolle der sachgerechten, sparsamen und wirtschaftlichen Verwirklichung der Stiftungszwecke zu gewährleisten. Zusätzlich kann ein Gremium in der Satzung verankert werden, das keine Entscheidungsbefugnisse hat und damit nicht zu den Stiftungsorganen gehört, diese aber berät (z. B. Beirat, Stiffterversammlung).
13. Möglich ist auch, unterschiedliche Amtszeiten für die ersten Mitglieder festzulegen, um ihr gleichzeitiges Ausscheiden zu vermeiden, ebenso die Festlegung einer Altersgrenze für Berufung und/oder Ausscheiden.
14. Stiftende können sich in der Satzung auch auf Zeit zur/zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellen, z. B. bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres. Der Vorsitz kann jederzeit niedergelegt und auf die Mitgliedschaft im Vorstand verzichtet werden. Bestimmt werden kann auch, dass andere Stellen/Organe die Mitglieder des Vorstandes bestellen. Der Vorstand kann neben dem Vorsitz auch einen stellvertretenden Vorsitz wählen.
15. Eine Stiftung kann auch durch ihren Vorsitzenden allein oder bei Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten werden. Diese Alleinvertretungsberechtigung ist insbesondere bei

kleinen Stiftungen sehr gängig, muss aber dann in der Satzung auch als alleinige Vertretung formuliert werden. Ggf. kann eine Ausnahme vom § 181 BGB eingeräumt werden.

2. Alternative: Alleinvertretungsmacht für den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall zwei gemeinsam: Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden allein. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied¹²⁾

3. Alternative: Alleinvertretungsmacht für den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall Einzelbefugnis für den Stellvertreter: Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden allein. Bei Verhinderung handelt dessen Vertreter allein¹²⁾

Dies stellt keine abschließende Auflistung dar.

16. ggf. Rechte und Pflichten der Geschäftsführung aufnehmen; Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden und hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird.
17. Mögliche Alternativen zu § 9 Abs. 5 für den Fall, dass die Vorstandsmitglieder nicht gemäß § 84a Abs. 1 Satz 2 BGB unentgeltlich tätig werden sollen:
 2. Alternative: Wenn der Arbeits- und Zeitaufwand von Mitgliedern des Vorstands dies rechtfertigt, kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss (oder Kuratoriumsbeschluss) eine angemessene Pauschale (maximal in Höhe der Ehrenamtszuschale) festgesetzt werden.
oder:
 3. Alternative: Für den Sach- und Zeitaufwand kann der Vorstand (das Kuratorium) eine in der Höhe angemessene Vergütung beschließen, sofern die Ertragslage der Stiftung es zulässt.
18. z.B. für Reisekosten, Post- und Telefonspesen, Beherbergungs- und Verpflegungskosten
19. Es kann auch bestimmt werden, dass bestimmte Funktions- oder Amtsträger oder von bestimmten Institutionen benannte Vertretungen Mitglieder des Kuratoriums sein sollen. Zuvor ist zu klären, ob dazu eine Bereitschaft besteht.
20. Stiftende können selbst den Vorsitz im Kuratorium innehaben, wenn eine Belastung mit der Verwaltung der Stiftung vermieden und nur die Kontrolle über den Vorstand (mit) ausgeübt werden soll, oder dessen sonstiges Mitglied sein.
21. Es können auch Aufgaben der Stiftungsverwaltung dem Kuratorium zugewiesen werden, z.B. Aufstellung von Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Stiftungszwecks oder Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Vorstandes.
22. Bei der Entlastung handelt es sich nicht um eine Entlastung im Sinne des Vereinsrechts. Der Vorstand bleibt weiterhin in der Haftung. Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch die Stiftungsaufsicht und das Finanzamt.
23. Es kann auch bestimmt werden, dass der Stifter als Vorsitzender bzw. sonstiges Mitglied des Vorstandes oder Kuratoriums ein Vetorecht in Bezug auf Beschlüsse dieser Organe hat und dass bei **Nicht**-Vertretung im Vorstand oder Kuratorium vor Beschlüssen über bestimmte Angelegenheiten anzuhören ist. Davon ist jedoch eher abzuraten, weil damit „demokratische“ Mehrheitsbeschlüsse behindert und die Organe in ihrer Effektivität beeinträchtigt werden könnten. Wollen sich Stifter umfassende Entscheidungsbefugnisse sichern,

sollte auf ein Kuratorium zu Lebzeiten verzichtet und dieses nur für spätere Zeiten vorgesehen werden.

24. Der Stifter kann im Stiftungsgeschäft Satzungsänderungen beschränken, ausschließen oder spätere Satzungsänderungen durch die Organe auch abweichend von den Festlegungen des § 85 Abs. 1 bis 3 BGB neu festlegen. Inhalt und Ausmaß der Ermächtigungen müssen jedoch hinreichend bestimmt sein.
25. Es kann geregelt werden, welcher bestimmte steuerbegünstigte Zweck als neuer Zweck bestimmt werden darf.
26. Für den Vermögensanfall ist eine der beiden in § 5 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) vorgesehenen Varianten zu verwenden: Entweder es wird eine konkrete Anfallsberechtigung bezeichnet, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat (Variante 1 der Mustersatzung; eine genaue Vorgabe eines steuerbegünstigten Zwecks ist hierbei nicht erforderlich, aber möglich) oder die Anfallsberechtigung wird offengelassen und dafür wird ein konkreter steuerbegünstigter Zweck vorgegeben, für den das Vermögen zu verwenden ist (Variante 2 der Mustersatzung). Anfallsberechtigt können sein:
 - Inländische steuerbegünstigte Körperschaften,
 - Die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG aufgeführten Körperschaften,
 - Juristische Personen des öffentlichen Rechts (auch wenn diese in einem EU-/EWR-Staat ansässig sind).Ein bestimmter steuerbegünstigter Zweck ist auch dann gegeben, wenn das Vermögen im Sinne des eigenen Satzungszwecks der Stiftung verwendet werden soll. Eine denkbare Formulierung wäre z.B. „Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.“
27. Bei kirchlichen Stiftungen ist zusätzlich zur staatlichen Aufsichtsbehörde die aufsichtführende Kirchenbehörde zu nennen. Nachrichtlich aufzunehmen ist an dieser Stelle: „Änderungen der Satzung, die Auflösung der Stiftung sowie die Zu- und Zusammenlegung bedürfen der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsbehörde.“
28. Diese Anzeigepflicht ergibt sich aus § 137 AO für alle Stiftungen mit steuerbegünstigten Zwecken.

Muster einer steuerbegünstigten Verbrauchsstiftungssatzung

Das Muster ist als **Arbeits- und Formulierungshilfe** für Stifterinnen und Stifter gedacht und **nicht** verbindlich, soweit es über die Mustersatzung zu § 60 Abgabenordnung (AO) hinausgeht (**verbindliche Formulierungen als Fettdruck im Text**). Es spiegelt die Erfahrungswerte und Beratungspraxis der Bezirksregierungen in NRW wider. Im Einzelfall wird es den Wünschen der Stiftenden und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend angepasst oder weiter ausgestaltet. Bestimmte stiftungs- und steuerrechtliche Vorgaben sind jedoch zu beachten. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich (steuer-)rechtlich beraten zu lassen.

Die Satzung ist im Einzelfall geschlechtergerecht angemessen zu formulieren (Neutrale Formulierungen, Paarformen etc.).

Stiftungssatzung

Präambel

Eine Präambel ist nicht erforderlich.

Für die spätere Auslegung des Stifterwillens kann eine Präambel zweckmäßig und eine wertvolle Hilfe sein; insbesondere werden hier die Beweggründe für die Errichtung der Stiftung und die mit ihr von Stifter*innen verfolgten Zwecke umschrieben und verdeutlicht.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (4) Die Stiftung führt den Namen _____.
- (5) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in _____¹ und wird als Verbrauchsstiftung für einen begrenzten Zeitraum von _____ Jahren / bis zum (*Datum*) errichtet.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger – mildtätiger – kirchlicher Zweck

- (5) **Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nichtverfolgte Zwecke sind zu löschen) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.²**
- (6) **Zweck³ der Stiftung ist** _____
(z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umweltschutz, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, des Sports oder auch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gemäß § 53 AO...)

- (7) **Der Stiftungszweck³ wird verwirklicht insbesondere durch _____**
(Hierzu bedarf es einer beispielhaften Benennung von Maßnahmen zur Verfolgung jedes in der Satzung genannten gemeinnützigen, mildtätigen und/oder kirchlichen Zwecks (vgl. auch § 1 der Mustersatzung in Anlage 1 zu § 60 AO, z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Preisverleihungen, Vergabe von Stipendien, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder- und Jugendheimes, Altenheimes oder Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Förderungen von Maßnahmen, die zum Ziel haben, Zuwendungen an die(Einrichtung) in ...⁴). Sollte es sich um eine reine Förderstiftung handeln, muss die Mittelbeschaffung i.S.d. § 58 Nr. 1 Satz 4 AO zur Förderung des vorgenannten Zwecks/ der vorgenannten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts als Zweckverwirklichung benannt werden. Auch hier muss eine Spezifizierung erfolgen (zu Beispielen hierzu siehe auch AEAO Nr. 3 zu § 58).)
- (8) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.
*(Nur bei operativ tätigen Stiftungen:
 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.)*

§ 3

Steuerbegünstigung

- (4) **Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.** ⁵
- (5) **Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.** ⁶ Der Stifter und die Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. ⁷
- (6) **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.** ⁸

§ 4

Stiftungsvermögen (sonstiges Vermögen)

- (7) Das der Stiftung zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks gewidmete Vermögen⁹ ist sonstiges Vermögen, das zum Verbrauch bestimmt ist, und ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

- (2) Das Stiftungsvermögen soll bis zum _____ (*alternativ: über einen Zeitraum von _____ Jahren seit Anerkennung*) durch jährliche Raten in Höhe von _____ Euro vollständig verbraucht werden.

oder:

Der Stiftungsvorstand soll jährlich in der Regel 1/10 (bei 10 Jahren Dauer) des Stiftungsvermögens zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke auskehren. Das jeweils zu verwendende Vermögen mindert sich um eingetretene Fehlbeträge / Wertminderungen des ursprünglichen Stiftungsvermögens.

oder:

Das Stiftungsvermögen muss so verbraucht werden, dass

- *nach Ablauf von drei Jahren nach Gründung noch mindestens 15 %,*
- *nach Ablauf von fünf Jahren nach Gründung noch mindestens 10 %,*
- *nach Ablauf von sieben Jahren nach Gründung noch mindestens 5 %,*
- *nach Ablauf von neun Jahren nach Gründung noch mindestens 1 % des Stiftungsvermögens erhalten sind.*

Andere Modelle sind denkbar.

Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in Folgejahren nachgeholt werden. Zuwendungen dürfen grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden.

- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Werden Umschichtungsgewinne im Jahr des Zuflusses nur teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, erhöhe sich über den verbleibenden Zeitraum der Stiftung die jährlichen Verbrauchsraten gemäß Absatz 2 gleichmäßig.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten.

§ 5

Verbrauch und Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (6) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck unter Beachtung der steuerrechtlichen¹⁰ Vorschriften durch Verbrauch, aus den Nutzungen ihres sonstigen Vermögens sowie aus möglichen Zuwendungen.
- (7) Steuerrechtlich zulässige (z.B. freie oder zweckgebundene) Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem sonstigen Vermögen zugeführt werden.
- (8) *(Optional: Die Stiftung darf einen Teil, jedoch maximal 1/3 ihres Einkommens, dafür verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.)¹¹*

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

Optional:

Organe der Stiftung sind:

- f) *der Vorstand*
- g) *das Kuratorium*
- h) *der Stiftungsrat (ggf. verbunden mit weiteren Regelungen)*
- i) *Geschäftsführung (ggf. verbunden mit weiteren Regelungen)*
- j) *etc.*

(Optional: ...dieses/r wird zu einem späteren Zeitpunkt / nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand gebildet.)

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

- (6) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Es gelten die Rechte und Pflichten der Organmitglieder gem. § 84a BGB.
- (7) Die Mitglieder der Organe haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. *(Beachtung, ob eine Organvergütung festgelegt werden soll.)*
- (8) Es steht im Ermessen der Stiftung für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, soweit es die finanzielle Situation der Stiftung zulässt.
- (9) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder angemessen entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit das Stiftungsvermögen es zulässt.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

- (6) Der Vorstand besteht aus mindestens ____ und höchstens ____ Personen¹². Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt mit dem Stiftungsgeschäft. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ____ Jahre. ¹³ Wiederwahl ist zulässig. *(Optional: Der Stifter ist auf Lebenszeit, solange er willens und in der Lage ist, Vorsitzender des Vorstandes und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Nach dem Ausscheiden bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte die Besetzung des Vorsitzes.¹⁴)*

- (7) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit hat der Vorstand (*oder ggfs. ein anderes Organ*) rechtzeitig die Mitglieder des neuen Vorstands zu wählen. Er entscheidet zunächst über die Personenzahl im Vorstand innerhalb der Variablen. Die Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außerdem bei Vollendung des ____ Lebensjahres, durch Tod, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung einer amtlichen Betreuung sowie durch Abberufung.
- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern durch Kooption (*oder ggfs. durch ein anderes Organ*) bestellt, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das berufende Gremium zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zur Wahl der Nachfolge im Amt bleiben. Die Nachfolge wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt.
- (9) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen, sachlichen Grundes von den anderen Vorstandsmitgliedern (*oder ggf. einem anderen Organ*) mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Nachwahl gilt Abs. 3.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (7) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er ist in seiner Vertretungsmacht durch den in dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck der Stiftung beschränkt. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit seiner Vertretung oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Vertretung gemeinsam mit einem weiteren Mitglied¹⁵.
- (8) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsrechtes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- e) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses (*ggfs. soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführung¹⁶ ist*),
 - f) die Beschlussfassung über die Verwendung des Stiftungsvermögens,
 - g) die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und Auflösung,
 - h) (*ggfs. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, Festsetzung der Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung.*)
- (9) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertretung, nach Bedarf, mindestens ____ im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von ____ Tagen/Wochen (*unzutreffendes bitte löschen*) zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich: die Schriftform gilt auch durch E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form erfüllt. Auf § ... (*zu Niederschriften von Beschlüssen*) wird verwiesen. Jedes Mitglied hat das

Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe des Grundes zu verlangen.

- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich und insofern unentgeltlich¹⁷ für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen¹⁸ können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses (*ggfs. Beschlusses eines anderen Organs*) erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.
- (12) *Auf Verlangen des ... (jeweiliges anderes Organ) sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet, an den Sitzungen des ... (jeweiliges anderes Organ) teilzunehmen oder Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht an den Sitzungen des ... (jeweiliges anderes Organ) teilzunehmen.*

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums (falls vorhanden)

- (5) *Das Kuratorium besteht aus mindestens ____ und höchstens ____ Personen. Das erste Kuratorium wird von den Stiftenden (mit Stiftungsgeschäft) bestellt.¹⁹*
- (6) *Das Kuratorium wählt seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung aus seiner Mitte.²⁰*
- (7) *Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt ____ Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Es entscheidet zuvor über die Personenzahl innerhalb der Variablen nach Absatz 1 Satz 1.*
- (8) *Bei vorzeitigem Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolgenden, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird, durch Kooption. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das Kuratorium zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers im Amt bleiben. Die Nachfolgerin/der Nachfolger wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt.*
- (10) *Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen, sachlichen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Dem betroffenen*

Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Nachwahl gilt Abs. 4.

§ 11

Rechte und Pflichten des Kuratoriums (falls vorhanden)

- (4) *Das Kuratorium berät den Vorstand und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.²¹*
- (5) *Dem Kuratorium obliegt als Überwachungsorgan insbesondere*
 - a) *die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,*
 - b) *die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung²² des Vorstands,*
 - c) *die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,*
 - d) *die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, Umgestaltung, Zulegung/Zusammenlegung und Auflösung²³*
- (6) *§ 9 Abs. 3 - 5 (ggfs. § 9 Abs. 3 - 6) gelten entsprechend (oder ggf. ausformulieren).*

§ 12

Beschlüsse

- (6) Der Vorstand (*ggf. andere Organe benennen*) ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Bestimmungen trifft. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des (*jeweiligen*) Vorsitzenden den Ausschlag. Dieses Recht geht nicht auf die Stellvertretung über.
Oder: Bei Verhinderung gibt die Stimme der Stellvertretung den Ausschlag (unzutreffendes bitte löschen).
- (7) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand (*jeweiligen Stiftungsorgan*) durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann max. ein weiteres Mitglied vertreten.
- (8) Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den eigenen Vorstandsmitgliedern (*jeweiligen Organmitgliedern*) zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
- (9) In der Einladung zur Sitzung kann vorgesehen werden, dass Vorstandsmitglieder (*die jeweiligen Organmitglieder*) auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und die ihnen als Organ zustehenden Rechte ausüben können; Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Wird die Ausübung von Rechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort zugelassen, muss in der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (Umlaufbeschlüsse) sind ebenfalls zulässig;

- (10) Über Beschlüsse zur Bestellung und Abberufung des Vorstandes (*des jeweiligen Organs*) ist die Stiftungsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung zu unterrichten.

§ 13²⁴

Satzungsänderung

- (4) Sofern der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder er das Gemeinwohl gefährdet, kann durch eine Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung erheblich beschränkt werden. Diese Veränderung ist nur möglich, wenn gesichert erscheint, dass der neue oder beschränkte Zweck dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Der neue Stiftungszweck²⁵ muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (5) Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand (*ggf. mit Zustimmungsbeschluss eines anderen Organs der Stiftung oder in gemeinsamer Sitzung*). Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von (jeweils) $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes (*und des anderen Organs*).
- (6) Satzungsänderungen müssen von der Stiftungsbehörde genehmigt werden. Sie sind ihr mit einem formlosen, aber begründeten Antrag unverzüglich nach Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14

Auflösung

- (5) Wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und eine Maßnahmen § 13 nicht in Betracht kommt, soll der Vorstand (*ggf. mit Zustimmungsbeschluss eines anderen Organs der Stiftung oder in gemeinsamer Sitzung*) die Stiftung auflösen.
- (6) Die Stiftung ist aufzulösen, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist.
- (7) Die Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der (jeweiligen) Mitglieder gefasst werden und sind der zuständigen Stiftungsbehörde mit einem begründeten Antrag unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15

Vermögensanfall ²⁶

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen

c) **an – den – die – das** _____ (*Bezeichnung einer bestimmten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer bestimmten anderen steuerbegünstigten Körperschaft*), **der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

oder

d) **an eine** vom Vorstand (*ggfs. bspw. dem Kuratorium*) zu bestimmende **juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für** _____ (*Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen _____ bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses _____ in _____*).

§ 16

Stiftungsbehörde

(1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung ..., oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.²⁷

(2) Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Genehmigungsbefugnisse sind zu beachten.

(3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist alljährlich innerhalb der Frist nach dem StiftG NRW unaufgefordert der Jahresabschluss, vorzugsweise per E-Mail, sowie ein aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes vorzulegen (*Hinweis: AEO Nr. 3 zu § 59 - Dreijahreszeitraum*)

§ 17

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.²⁸ Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder sonstige steuerrechtliche Bestimmungen betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung des Anerkennungs- bzw. Genehmigungsbescheides in Kraft.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Hinweise:

1. **Mögliche Ergänzung:** Daneben kann die Stiftung noch einen abweichenden inländischen **Verwaltungssitz** haben.
2. Erforderlich gemäß § 1 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO). Die genauen steuerbegünstigten Zwecke im Einzelnen müssen sich aus den folgenden Ausführungen der Satzung ergeben (siehe hier § 2 Abs. 2). Bei Förderstiftungen, die ausschließlich Mittel an andere (steuerbegünstigte) Körperschaften bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeben (§ 58 Nr. 1 AO) kann auf die Bezeichnung „und unmittelbar“ verzichtet werden (AEAO Nr. 2 Buchst. a zu § 60).
3. Die Stiftungszwecke sollten dem Wortlaut der §§ 52 bis 54 AO entsprechen. Die Art ihrer Verwirklichung muss in der Satzung so konkret umschrieben sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung gegeben sind (vgl. § 60 Abs. 1 AO). Dieses stiftungsrechtliche Erfordernis ergibt sich aus der im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu erfolgenden Prognose, ob eine dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks durch die Erträge aus dem gewidmeten Vermögen gewährleistet werden kann und gilt damit auch für die Fälle, in denen aus steuerlicher Sicht auf eine Beschreibung der Zweckverwirklichung verzichtet werden kann. Ein Hinweis in der Satzung auf außerhalb der Satzung festgelegte Richtlinien oder spätere Beschlüsse des Vorstandes der Stiftung über die Art der Zweckverwirklichung genügt nicht.
4. Bei Satzungszwecken, die geeignet sind, auch die dem Stifterunternehmen nahestehenden Personen zu fördern (z.B. Studien- oder Berufsausbildung), ist zur Sicherstellung der Förderung der Allgemeinheit folgende Satzungsbestimmung aufzunehmen: *„Die jährlichen Leistungen müssen überwiegend anderen Personen als den Arbeitnehmern des Stifterunternehmens oder deren Angehörigen zugutekommen“*
5. Gemäß § 2 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) vorgeschrieben.
6. Gemäß § 3 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) vorgeschrieben. Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung verwendet werden. Zur Zulässigkeit von Aufwendungen für die allgemeine Verwaltung und Spendenwerbung siehe AEAO Nr. 19 ff. zu § 55.
7. Entspricht der Vorgabe von § 3 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO, siehe auch § 55 Abs. 3 AO sowie AEAO Nr. 2 Buchst. b zu § 60). Eine Ausnahme des Verbots von Zuwendungen an den Stifter bzw. seine Angehörigen lässt § 58 Nr. 6 AO zu. Danach kann bis zu einem Drittel des Einkommens der Stiftung dazu verwendet werden, um den Stifter und seine nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Dies bedarf einer entsprechenden Regelung in der Satzung (§ 58 Nr. 6 AO).
8. s. § 4 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO)

9. Der Stifter kann in die Satzung besondere Bestimmungen über bestimmte Anlageformen, z. B. Aktien, Fonds, etc. aufnehmen und insoweit eine Höchstgrenze festlegen. Empfehlenswert ist jedoch, Anlagerichtlinien aufzustellen außerhalb der Satzung und diese jährlich auf Aktualität zu prüfen.
10. Eine Stiftung, die wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke von der Finanzverwaltung steuerbegünstigt behandelt wird, muss die Vorgaben der §§ 51 bis 68 AO erfüllen. Hierzu gehört unter anderem, dass Stiftungen mit jährlichen Einnahmen von mehr als 45.000 Euro ihre Mittel grundsätzlich innerhalb der auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahre für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet müssen (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in § 62 AO dargestellt. So unterliegen beispielsweise Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Stiftung mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, nach § 62 Abs. 3 Nr. 2 bzw. 3 AO nicht der zeitnahen Mittelverwendung. Dies betrifft vor allem das gewidmete Vermögen sowie etwaige Zustiftungen (§ 83b Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB). Außerdem besteht die Möglichkeit, Mittel im Rahmen des § 62 Abs. 1 AO einer Rücklage zuzuführen.
11. Unterhalt, Grabpflege und Ehrung des Andenkens müssen sich in angemessenem Rahmen halten. Damit ist neben der relativen Grenze von einem Drittel des Einkommens eine gewisse absolute Grenze festgelegt. Maßstab für die Angemessenheit des Unterhalts ist der Lebensstandard des Zuwendungsempfängers. Leistungen mit Ausschüttungscharakter, z.B. in Höhe eines Prozentsatzes der Erträge, sind unzulässig (AEAO Nr. 13 zu § 58).
12. Bei kleineren Stiftungen reicht es aus, nur den Vorstand als Organ vorzusehen. Der Stiftungsvorstand sollte im Interesse der Effizienz nicht mehr als fünf Mitglieder umfassen. Ein nach BGB an sich zulässiger Ein-Personen-Stiftungsvorstand ist wegen des Vertretungsproblems nicht zu empfehlen. Insbesondere bei größeren Stiftungen empfiehlt es sich, neben dem Vorstand ein weiteres Organ vorzusehen, um stiftungsintern eine Kontrolle der sachgerechten, sparsamen und wirtschaftlichen Verwirklichung der Stiftungszwecke zu gewährleisten. Zusätzlich kann ein Gremium in der Satzung verankert werden, das keine Entscheidungsbefugnisse hat und damit nicht zu den Stiftungsorganen gehört, diese aber berät (z. B. Beirat, Stifternversammlung).
13. Möglich ist auch, unterschiedliche Amtszeiten für die ersten Mitglieder festzulegen, um ihr gleichzeitiges Ausscheiden zu vermeiden, ebenso die Festlegung einer Altersgrenze für Berufung und/oder Ausscheiden.
14. Stiftende können sich in der Satzung auch auf Zeit zur/zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellen, z. B. bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres. Der Vorsitz kann jederzeit niedergelegt und auf die Mitgliedschaft im Vorstand verzichtet werden. Bestimmt werden kann auch, dass andere Stellen/Organe die Mitglieder des Vorstandes bestellen. Der Vorstand kann neben dem Vorsitz auch einen stellvertretenden Vorsitz wählen.
15. Eine Stiftung kann auch durch ihren Vorsitzenden allein oder bei Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten werden. Diese Alleinvertretungsberechtigung ist insbesondere bei kleinen Stiftungen sehr gängig, muss aber dann in der Satzung auch als alleinige Vertretung formuliert werden. Ggf. kann eine Ausnahme vom § 181 BGB eingeräumt werden.
2. Alternative: Alleinvertretungsmacht für den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall zwei gemeinsam: Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden allein. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied¹²⁾

3. Alternative: Alleinvertretungsmacht für den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall Einzelbefugnis für den Stellvertreter: Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden allein. Bei Verhinderung handelt dessen Vertreter allein¹²⁾
Dies stellt keine abschließende Auflistung dar.

16. ggf. Rechte und Pflichten der Geschäftsführung aufnehmen; Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden und hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird.
17. Mögliche Alternativen zu § 9 Abs. 5 für den Fall, dass die Vorstandsmitglieder nicht gemäß § 84a Abs. 1 Satz 2 BGB unentgeltlich tätig werden sollen:
 2. Alternative: Wenn der Arbeits- und Zeitaufwand von Mitgliedern des Vorstands dies rechtfertigt, kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss (oder Kuratoriumsbeschluss) eine angemessene Pauschale (maximal in Höhe der Ehrenamtspauschale) festgesetzt werden.
oder:
 3. Alternative: Für den Sach- und Zeitaufwand kann der Vorstand (das Kuratorium) eine in der Höhe angemessene Vergütung beschließen, sofern die Ertragslage der Stiftung es zulässt.
18. z.B. für Reisekosten, Post- und Telefonspesen, Beherbergungs- und Verpflegungskosten
19. Es kann auch bestimmt werden, dass bestimmte Funktions- oder Amtsträger oder von bestimmten Institutionen benannte Vertretungen Mitglieder des Kuratoriums sein sollen. Zuvor ist zu klären, ob dazu eine Bereitschaft besteht.
20. Stiftende können selbst den Vorsitz im Kuratorium innehaben, wenn eine Belastung mit der Verwaltung der Stiftung vermieden und nur die Kontrolle über den Vorstand (mit) ausgeübt werden soll, oder dessen sonstiges Mitglied sein.
21. Es können auch Aufgaben der Stiftungsverwaltung dem Kuratorium zugewiesen werden, z.B. Aufstellung von Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Stiftungszwecks oder Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Vorstandes.
22. Bei der Entlastung handelt es sich nicht um eine Entlastung im Sinne des Vereinsrechts. Der Vorstand bleibt weiterhin in der Haftung. Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch die Stiftungsaufsicht und das Finanzamt.
23. Es kann auch bestimmt werden, dass der Stifter als Vorsitzender bzw. sonstiges Mitglied des Vorstandes oder Kuratoriums ein Vetorecht in Bezug auf Beschlüsse dieser Organe hat und dass bei **Nicht**-Vertretung im Vorstand oder Kuratorium vor Beschlüssen über bestimmte Angelegenheiten anzuhören ist. Davon ist jedoch eher abzuraten, weil damit „demokratische“ Mehrheitsbeschlüsse behindert und die Organe in ihrer Effektivität beeinträchtigt werden könnten. Wollen sich Stifter umfassende Entscheidungsbefugnisse sichern, sollte auf ein Kuratorium zu Lebzeiten verzichtet und dieses nur für spätere Zeiten vorgesehen werden.

- 24.** Der Stifter kann im Stiftungsgeschäft Satzungsänderungen beschränken, ausschließen oder spätere Satzungsänderungen durch die Organe auch abweichend von den Festlegungen des § 85 Abs. 1 bis 3 BGB neu festlegen. Inhalt und Ausmaß der Ermächtigungen müssen jedoch hinreichend bestimmt sein.
- 25.** Es kann geregelt werden, welcher bestimmte steuerbegünstigte Zweck als neuer Zweck bestimmt werden darf.“
- 26.** Für den Vermögensanfall ist eine der beiden in § 5 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) vorgesehenen Varianten zu verwenden: Entweder es wird eine konkrete Anfallsberechtigung bezeichnet, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat (Variante 1 der Mustersatzung; eine genaue Vorgabe eines steuerbegünstigten Zwecks ist hierbei nicht erforderlich, aber möglich) oder die Anfallsberechtigung wird offengelassen und dafür wird ein konkreter steuerbegünstigter Zweck vorgegeben, für den das Vermögen zu verwenden ist (Variante 2 der Mustersatzung). Anfallsberechtigungen können sein:
- Inländische steuerbegünstigte Körperschaften,
 - Die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG aufgeführten Körperschaften,
 - Juristische Personen des öffentlichen Rechts (auch wenn diese in einem EU-/EWR-Staat ansässig sind).
- Ein bestimmter steuerbegünstigter Zweck ist auch dann gegeben, wenn das Vermögen im Sinne des eigenen Satzungszwecks der Stiftung verwendet werden soll. Eine denkbare Formulierung wäre z.B. „Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.“
- 27.** Bei kirchlichen Stiftungen ist zusätzlich zur staatlichen Aufsichtsbehörde die aufsichtführende Kirchenbehörde zu nennen. Nachrichtlich aufzunehmen ist an dieser Stelle: „Änderungen der Satzung, die Auflösung der Stiftung oder die Zu- oder Zusammenlegung bedürfen der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsbehörde.“
- 28.** Diese Anzeigepflicht ergibt sich aus § 137 AO für alle Stiftungen mit steuerbegünstigten Zwecken.

*Aus steuerlichen Gründen notwendige Mindestbestimmungen!
Die Formulierungen sind in den vorangestellten Mustersatzungen enthalten!*

Mustersatzung gem. Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung

Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften
(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§1

Der - Die Körperschaft mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1.an - den - die - das -

(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2.an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ____ (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ____).

Muster einer Annahmeerklärung des Vorstands

Absender/Anschrift

(Ort, Datum)

Erklärung

Hiermit erkläre ich die Annahme der Bestellung zum Mitglied des Vorstandes der

„_____ Stiftung“

mit Sitz in _____.

Mir sind die Regelungen der Satzung, insbesondere zum Stifterwillen und zu den Rechten und Pflichten des Vorstands, bekannt.

(Unterschrift)

Muster einer Jahresabrechnung

Dieses Merkblatt kann abgewandelt werden. Möglicherweise sind einige Felder für Sie nichtzutreffend und daher zu überspringen. Eine Bilanz mit GuV macht dieses Merkblatt entbehrlich

Jahresabrechnung

gemäß § 7 StiftG NRW für das Kalenderjahr 20_____

der _____ mit Sitz in _____

(Name der Stiftung)

Az alt.: 21.15.21 04-_____ oder Az. neu: 21.01.01.01-_____/2021-001

I.I Grundstockvermögen (dauerhaft ungeschmälert zu erhaltendes Vermögen gemäß Stiftungsgeschäft + bisherige Zustiftungen oder Zuführungen)

(Stand am 31.12.20.....Vorjahr) _____ €

Zustiftungen im Kalenderjahr + _____ €
von _____ (Zustifter)

Zuführungen + _____ €
(aus Rücklagen und/oder Umschichtungen
und gem. § 62 Abs. 3 und Abs. 4 AO, soweit diese nicht der Kapitalrücklage zuzuordnen sind)

Grundstockvermögen am 31.12.20_____ _____ €

I.II Rücklagen

a) Kapitalrücklage

(weder dauerhaft zu erhaltendes Vermögen noch zeitnah zu verwendende Mittel)

Stand am 31.12.20.....Vorjahr _____ €

Zuführungen nach § 62 Abs. 3 u. Abs. 4 AO + _____ €

soweit diese nicht dem zu erhaltenden Vermögen zuzuordnen sind

Stand am 31.12.20..... _____ €

b) Ergebnisrücklagen am 31.12.20_____

a) Zweckgebundene Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO) _____ €

b) Wiederbeschaffungsrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO) _____ €

c) freie Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO) _____ €

d) zum Erwerb von Beteiligungen (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 AO) _____ €

c) Umschichtungsrücklage

(Umschichtungsergebnisse und Zu- und Abschreibungen) +/- _____ €

I.III zeitnah zu verwendender Mittelvortrag _____ €

Summe aller Rücklagen am 31.12.20_____ _____ €

(entspricht auch der Differenz aus Nettovermögen und Grundstock =ungeschmälert zu erhaltenden Vermögen)

II. Vermögensaufstellung insgesamt zum 31.12.20____

1. Immobilienvermögen Gesamtwert

(ggf. laut beigefügter Anlage 2)

_____ €

2. Kapitalvermögen

a) Wertpapiere (ggf. Depotauszug/ beigefügter Anlage 3)

_____ €

b) Forderungen gegen Dritte

- persönliche Darlehen

_____ €

- dinglich gesicherte Darlehen

_____ €

c) sonstige Forderungen

_____ €

d) langfristig festgelegte Gelder

_____ €

(Sparguthaben, Sparkassenbriefe und dergl.)

e) Anteile an Kapitalgesellschaften

_____ €

Summe

===== €

3. Sonstige Vermögenswerte

Kunstgegenstände und (bewegliche) Sachen von besonderem wissenschaftlichen oder kulturhistorischen Wert (Aufstellung ggf. auf besonderem Blatt als Anlage 4 mit Angaben zur Bewertung)

_____ €

4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

a) Bar- und Girobestand

_____ €

b) Sparguthaben

_____ €

Summe liquide Mittel

===== €

Bruttostiftungsvermögen insgesamt (Summe aus 1-4):

===== €

5. Verbindlichkeiten

a) dinglich gesicherte Verbindlichkeiten

(Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden)

_____ €

b) Leistungszusagen

_____ €

c) Sonstige Verbindlichkeiten

_____ €

Summe

===== €

6. Rückstellungen (f. Steuerberater etc.)

_____ €

Nettostiftungsvermögen

(Bruttostiftungsvermögen./-. Verbindlichkeiten und Rückstellungen)

===== €

III. Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr

1. Einnahmen/Erträge

a) Zuwendungen	
- zum Grundstockvermögen (Zustiftungen)	_____ €
- zur direkten Erfüllung des Stiftungszweckes (Spenden)	_____ €
b) Zinsen	_____ €
c) Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	_____ €
d) Dividenden und sonstige Gewinnanteile	_____ €
e) Erlöse aus Verkäufen aus dem Vermögen (s. Anlagen 2 u.3)	_____ €
f) Erlöse aus anderen Verkäufen	_____ €
Sonstige Einnahmen	_____ €
Gesamtsumme:	_____ €

2. Ausgaben/Aufwand

a) Ausgaben zur Erfüllung des Stiftungszweckes (Anlage1 oder Bericht über die Erfüllung)	_____ €
b) Ausgaben zur Erhaltung des Stiftungsvermögens (Reparaturen, Investitionen etc.)	_____ €
c) Anschaffung von Immobilien, Wertpapieren, Beteiligungen etc.	_____ €
d) Vergabe von Darlehn an _____	_____ €
e) Verwaltungskosten	
- Öffentliche Abgaben, Steuern, Bankgebühren usw.	_____ €
- Personalkosten (Verwaltung)	_____ €
- Sachkosten	_____ €
- Sonstige Ausgaben - bitte erläutern	_____ €
f) Abschreibungen auf - Sachanlagen	_____ €
- Finanzanlagen	_____ €

Stiftungsrechtlich sind Abschreibungen nicht vorgeschrieben.
Wenn jedoch Abschreibungen vorgenommen werden, sollte in gleicher Höhe eine Einstellung in die Umschichtungsrücklage oder Wiederbeschaffungsrücklage erfolgen.

Gesamtsumme: _____ €

IV. Jahresergebnis _____ €

Anlage 2**Übersicht der Immobilien zum 31.12.**

Nr.	Bezeichnung, Anschrift, Größe	ursprüngliche Anschaffungs-/ Herstellungskosten in €	Zugang im Geschäftsjahr in €	Abschreibungen	Abgang im Geschäftsjahr in €	realisierter a) Gewinn (+) b) Verlust (-) beim Verkauf
	1. Unbebaute Grundstücke 2. Bebaute Grundstücke					

Bewertung der Immobilien:

Anlagegegenstände sind i. d. R. höchstens mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten anzusetzen.

Stiftungsrechtlich sind Abschreibungen nicht vorgeschrieben. Wenn jedoch Abschreibungen vorgenommen werden, sollte in gleicher Höhe eine Einstellung in die Umschichtungsrücklage oder Wiederbeschaffungsrücklage erfolgen. (vgl. III Einnahmen und Ausgaben 2 f dieses Vordrucks).

Anlage 3**Übersicht des Kapitalvermögens zum 31.12.**

Bezeichnung (ggf. Wertpapier- Kennnummer)	ursprüngliche Anschaffungs-kos- ten in €	Ankauf in €	Verkauf in €	realisierter c) Gewinn (+) d) Verlust (-) beim Verkauf	Anzahl der Wertpapiere zum 31.12.	Abschreibungen in €	Börsenkurswert laut beigefügten Depotauszug am 31.12.

Stiftungsrechtlich sind Abschreibungen nicht vorgeschrieben.

Wenn jedoch Abschreibungen vorgenommen werden, sollte in gleicher Höhe eine Einstellung in die Umschichtungsrücklage oder Wiederbeschaffungsrücklage erfolgen. (vgl III Einnahmen und Ausgaben 2 f dieses Vordrucks).

Anhang

B) gesetzliche Grundlagen

- Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16.07. 2021 S. 69
- Weitere §§ des BGB mit Bezug zum Stiftungsrecht S. 79
- Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.05.2023 S. 84
- Auszug aus der Abgabenordnung S. 90
- wegen des Spendenabzugs: Auszüge aus dem
 - Einkommensteuer-, S.102
 - Körperschaftsteuer- und S.105
 - Gewerbesteuergesetz S.107

Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes

vom 16. Juli 2021; in Kraft getreten am 01.07.2023

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 80 Rechtsfähige Stiftungen Ausgestaltung und Entstehung der Stiftung

(1) Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person. Die Stiftung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet, sie kann aber auch auf bestimmte Zeit errichtet werden, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).

(2) Zur Entstehung der Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll. Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters anerkannt, so gilt sie für Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.

§ 81 Stiftungsgeschäft

(1) Im Stiftungsgeschäft muss der Stifter der Stiftung eine Satzung geben, die mindestens Bestimmungen enthalten muss über den Zweck der Stiftung,

den Namen der Stiftung,
den Sitz der Stiftung und

die Bildung des Vorstands der Stiftung sowie zur Erfüllung des von ihm vorgegebenen Stiftungszwecks ein Vermögen widmen (gewidmetes Vermögen), das der Stiftung zu deren eigener Verfügung zu überlassen ist.

(2) Die Satzung einer Verbrauchsstiftung muss zusätzlich enthalten: die Festlegung der Zeit, für die die Stiftung errichtet wird, und

Bestimmungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens, die die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und den vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens innerhalb der Zeit, für welche die Stiftung errichtet wird, gesichert erscheinen lassen.

(3) Das Stiftungsgeschäft bedarf der schriftlichen Form, wenn nicht in anderen Vorschriften ausdrücklich eine strengere Form als die schriftliche Form vorgeschrieben ist, oder es muss in einer Verfügung von Todes wegen enthalten sein.

(4) Wenn der Stifter verstorben ist und er im Stiftungsgeschäft zwar den Zweck der Stiftung festgelegt und ein Vermögen gewidmet hat, das Stiftungsgeschäft im Übrigen jedoch nicht den gesetzlichen Anforderungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 genügt, hat die nach Landesrecht zuständige Behörde das Stiftungsgeschäft um die Satzung oder um fehlende Satzungsbestimmungen zu ergänzen. Bei der Ergänzung des Stiftungsgeschäfts soll die Behörde den wirklichen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters beachten. Wurde im Stiftungsgeschäft kein Sitz der Stiftung bestimmt, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Sitz am letzten Wohnsitz des Stifters im Inland sein soll.

§ 81a Widerruf des Stiftungsgeschäfts

Bis zur Anerkennung der Stiftung ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. Ist die Anerkennung bei der zuständigen Behörde des Landes beantragt, so ist der Widerruf dieser gegenüber zu erklären. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf des

Stiftungsgeschäfts nicht berechtigt, wenn der Stifter den Antrag auf Anerkennung der Stiftung bei der zuständigen Behörde des Landes gestellt oder im Falle der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar mit der Antragstellung betraut hat.

§ 82 Anerkennung der Stiftung

Die Stiftung ist anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Absatz 1 bis 3 genügt und die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, es sei denn, die Stiftung würde das Gemeinwohl gefährden. Bei einer Verbrauchsstiftung erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die in der Satzung für die Stiftung bestimmte Zeit mindestens zehn Jahre umfasst.

§ 82a Übertragung und Übergang des gewidmeten Vermögens

Ist die Stiftung anerkannt, so ist der Stifter verpflichtet, das gewidmete Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung eine Abtretung genügt, gehen mit der Anerkennung auf die Stiftung über, sofern sich nicht aus dem Stiftungsgeschäft ein anderer Wille des Stifters ergibt.

§ 83 Stiftungsverfassung und Stifterwille

(1) Die Verfassung der Stiftung wird, soweit sie nicht auf Bundes- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft und insbesondere die Satzung bestimmt.

(2) Die Stiftungsorgane haben bei ihrer Tätigkeit für die Stiftung und die zuständigen Behörden haben bei der Aufsicht über die Stiftung den bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters zu beachten.

§ 83a Verwaltungssitz der Stiftung

Die Verwaltung der Stiftung ist im Inland zu führen.

§ 83b Stiftungsvermögen

(1) Bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, besteht das Stiftungsvermögen aus dem Grundstockvermögen und ihrem sonstigen Vermögen. Bei einer Verbrauchsstiftung besteht das Stiftungsvermögen aufgrund der Satzung nur aus sonstigem Vermögen.

(2) Zum Grundstockvermögen gehören das gewidmete Vermögen, das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.

(3) Der Stifter kann auch bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wird, im Stiftungsgeschäft abweichend von Absatz 2 Nummer 1 einen Teil des gewidmeten Vermögens zu sonstigem Vermögen bestimmen.

(4) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten. Mit dem Stiftungsvermögen darf nur der Stiftungszweck erfüllt werden.

§ 83c Verwaltung des Grundstockvermögens

(1) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit dies durch die Satzung nicht ausgeschlossen wurde und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass die Stiftung einen Teil des Grundstockvermögens verbrauchen darf. In einer solchen Satzungsbestimmung muss die Stiftung verpflichtet werden, das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken.

(3) Durch Landesrecht kann vorgesehen werden, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 zulassen können, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.

§ 84 Stiftungsorgane

(1) Die Stiftung muss einen Vorstand haben. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Stiftung durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

(3) Durch die Satzung kann von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 abgewichen und der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(4) In der Satzung können neben dem Vorstand weitere Organe vorgesehen werden. In der Satzung sollen für ein weiteres Organ auch die Bestimmungen über die Bildung, die Aufgaben und die Befugnisse enthalten sein.

(5) Die §§ 30, 31 und 42 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 84a Rechte und Pflichten der Organmitglieder

(1) Auf die Tätigkeit eines Organmitglieds für die Stiftung sind die §§ 664 bis 670 entsprechend anzuwenden. Organmitglieder sind unentgeltlich tätig. Durch die Satzung kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden, insbesondere auch die Haftung für Pflichtverletzungen von Organmitgliedern beschränkt werden.

(2) Das Mitglied eines Organs hat bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.

(3) § 31a ist entsprechend anzuwenden. Durch die Satzung kann die Anwendbarkeit des § 31a beschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 84b Beschlussfassung der Organe

Besteht ein Organ aus mehreren Mitgliedern, erfolgt die Beschlussfassung entsprechend § 32, wenn in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Ein Organmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Stiftung betrifft.

§ 84c Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern

(1) Wenn der Vorstand oder ein anderes Organ der Stiftung seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, weil Mitglieder des Organs fehlen, hat die nach Landesrecht zuständige Behörde in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen notwendige Maßnahmen zu treffen, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten. Die Behörde ist insbesondere befugt, Organmitglieder befristet zu bestellen oder von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen, insbesondere indem die Behörde einzelne Organmitglieder mit Befugnissen ausstattet, die ihnen nach der Satzung nur gemeinsam mit anderen Organmitgliedern zustehen.

(2) Die Behörde kann einem von ihr bestellten Organmitglied bei oder nach der Bestellung eine angemessene Vergütung auf Kosten der Stiftung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgabe dies rechtfertigen. Die Behörde kann die Bewilligung der Vergütung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben.

§ 85 Voraussetzungen für Satzungsänderungen

(1) Durch Satzungsänderung kann der Stiftung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung kann erheblich beschränkt werden, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 liegen insbesondere vor, wenn eine Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann. Der Stiftungszweck kann nach Satz 1 nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 vor, kann eine auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung auch abweichend von § 83c durch Satzungsänderung in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem die Satzung um Bestimmungen nach § 81 Absatz 2 ergänzt wird.

(2) Durch Satzungsänderung kann der Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 Satz 1 oder es können andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Als prägend für eine Stiftung sind regelmäßig die Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und über die Verwaltung des Grundstockvermögens anzusehen.

(3) Durch Satzungsänderung können Bestimmungen der Satzung, die nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 fallen, geändert werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.

(4) Im Stiftungsgeschäft kann der Stifter Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 3 ausschließen oder beschränken. Satzungsänderungen durch Organe der Stiftung kann der Stifter im Stiftungsgeschäft auch abweichend von den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Satzungsbestimmungen nach Satz 2 sind nur wirksam, wenn der Stifter Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt.

§ 85a Verfahren bei Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann durch den Vorstand oder ein anderes durch die Satzung dazu bestimmtes Stiftungsorgan geändert werden. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

(2) Die Behörde kann die Satzung nach § 85 ändern, wenn die Satzungsänderung notwendig ist und das zuständige Stiftungsorgan sie nicht rechtzeitig beschließt.

(3) Wenn durch die Satzungsänderung der Sitz der Stiftung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde verlegt werden soll, bedarf die nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Genehmigung der Satzungsänderung der Zustimmung der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll.

§ 86 Voraussetzungen für die Zulegung

Durch Übertragung ihres Stiftungsvermögens als Ganzes kann die übertragende Stiftung einer übernehmenden Stiftung zugelegt werden, wenn

1. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 bis 4 nicht ausreicht, um die übertragende Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach § 87 Absatz 1 Satz 1 vorlagen,
2. der Zweck der übertragenden Stiftung im Wesentlichen mit einem Zweck der übernehmenden Stiftung übereinstimmt,
3. gesichert erscheint, dass die übernehmende Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
4. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in der Satzung der übertragenden Stiftung Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.

§ 86a Voraussetzungen für die Zusammenlegung

Mindestens zwei übertragende Stiftungen können durch Errichtung einer neuen Stiftung und Übertragung ihres jeweiligen Stiftungsvermögens als Ganzes auf die neue übernehmende Stiftung zusammengelegt werden, wenn

1. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftungen wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 bis 4 nicht ausreicht, um die übertragenden Stiftungen an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach § 87 Absatz 1 Satz 1 vorlagen,
2. gesichert erscheint, dass die neue übernehmende Stiftung die Zwecke der übertragenden Stiftungen im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
3. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in den Satzungen der übertragenden Stiftungen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.

§ 86b Verfahren der Zulegung und der Zusammenlegung

(1) Stiftungen können durch Vertrag zugelegt oder zusammengelegt werden. Der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die für die übernehmende Stiftung nach Landesrecht zuständige Behörde.

(2) Die Behörde nach Absatz 1 Satz 2 kann Stiftungen zulegen oder zusammenlegen, wenn die Stiftungen die Zulegung oder Zusammenlegung nicht vereinbaren können. Die übernehmende Stiftung muss einer Zulegung durch die Behörde zustimmen.

(3) Ist nach Landesrecht für eine übertragende Stiftung eine andere Behörde zuständig als die Behörde nach Absatz 1 Satz 2, bedürfen die Genehmigung eines Zulegungsvertrags oder eines Zusammenlegungsvertrags und die behördliche Zulegung oder Zusammenlegung der Zustimmung der für die übertragenden Stiftungen nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörden.

§ 86c Zulegungsvertrag und Zusammenlegungsvertrag

(1) Ein Zulegungsvertrag muss mindestens enthalten:

1. die Angabe des jeweiligen Namens und des jeweiligen Sitzes der beteiligten Stiftungen und
2. die Vereinbarung, dass das Stiftungsvermögen der übertragenden Stiftung als Ganzes auf die übernehmende Stiftung übertragen werden soll und mit der Vermögensübertragung das Grundstockvermögen der übertragenden Stiftung Teil des Grundstockvermögens der übernehmenden Stiftung wird.

Wenn durch die Satzung der übertragenden Stiftung für Personen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind, muss der Zulegungsvertrag Angaben zu den Auswirkungen der Zulegung auf diese Ansprüche und zu den Maßnahmen enthalten, die vorgesehen sind, um die Rechte dieser Personen zu wahren.

(2) Ein Zusammenlegungsvertrag muss mindestens die Angaben nach Absatz 1 enthalten sowie das Stiftungsgeschäft zur Errichtung der neuen übernehmenden Stiftung.

(3) Der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag ist Personen nach Absatz 1 Satz 2 spätestens einen Monat vor der Beantragung der Genehmigung nach § 86b Absatz 1 Satz 2 von derjenigen Stiftung zuzuleiten, in deren Satzung die Ansprüche begründet sind.

§ 86d Form des Zulegungsvertrags und des Zusammenlegungsvertrags

Zulegungsverträge und Zusammenlegungsverträge bedürfen nur der schriftlichen Form, insbesondere § 311b Absatz 1 bis 3 ist nicht anzuwenden.

§ 86e Behördliche Zulegungsentscheidung und Zusammenlegungsentscheidung

(1) Auf den Inhalt der Entscheidungen über die Zulegung oder Zusammenlegung von Stiftungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde ist § 86c Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Behörde hat Personen nach § 86c Absatz 1 Satz 2 mindestens einen Monat vor der Entscheidung über die Zulegung oder Zusammenlegung anzuhören und auf die möglichen Folgen der Zulegung oder Zusammenlegung für deren Ansprüche gegen eine übertragende Stiftung hinzuweisen.

§ 86f Wirkungen der Zulegung und der Zusammenlegung

(1) Mit der Unanfechtbarkeit der Genehmigung des Zulegungsvertrags oder der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Zulegung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde geht das Stiftungsvermögen der übertragenden Stiftung auf die übernehmende Stiftung über und erlischt die übertragende Stiftung.

(2) Mit der Unanfechtbarkeit der Genehmigung des Zusammenlegungsvertrags oder der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Zusammenlegung durch die Behörde entsteht die neue Stiftung, geht das Stiftungsvermögen der übertragenden Stiftungen auf die neue übernehmende Stiftung über und erlöschen die übertragenden Stiftungen.

(3) Mängel des Zulegungsvertrags oder des Zusammenlegungsvertrags lassen die Wirkungen der behördlichen Genehmigung unberührt.

§ 86g Bekanntmachung der Zulegung und der Zusammenlegung

Die übernehmende Stiftung hat die Zulegung oder die Zusammenlegung innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem die Wirkungen der Zulegung oder Zu-

sammenlegung nach § 86f Absatz 1 oder Absatz 2 eingetreten sind, durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger der an der Zulegung oder Zusammenlegung beteiligten Stiftungen auf ihr Recht nach § 86h hinzuweisen. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bewirkt.

§ 86h Gläubigerschutz

Die übernehmende Stiftung hat einem Gläubiger nach § 86g Satz 2 für einen Anspruch, der vor dem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem die Wirkungen der Zulegung oder Zusammenlegung nach § 86f Absatz 1 oder Absatz 2 eingetreten sind, und dessen Erfüllung noch nicht verlangt werden kann, Sicherheit zu leisten, wenn der Gläubiger

1. den Anspruch nach Grund und Höhe binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Zulegung oder Zusammenlegung bekanntgemacht wurde, bei der Stiftung schriftlich anmeldet und
2. mit der Anmeldung glaubhaft macht, dass die Erfüllung des Anspruchs aufgrund der Zulegung oder Zusammenlegung gefährdet ist.

§ 87 Auflösung der Stiftung durch die Stiftungsorgane

(1) Der Vorstand soll die Stiftung auflösen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Die Voraussetzungen des Satzes 1 liegen nicht endgültig vor, wenn die Stiftung durch eine Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann. In der Satzung kann geregelt werden, dass ein anderes Organ über die Auflösung entscheidet.

(2) Eine Verbrauchsstiftung ist aufzulösen, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist.

(3) Die Auflösung einer Stiftung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

§ 87a Aufhebung der Stiftung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll eine Stiftung aufheben, wenn die Voraussetzungen des § 87 Absatz 1 Satz 1 vorliegen und ein Tätigwerden der Behörde erforderlich ist, weil das zuständige Organ über die Auflösung nicht rechtzeitig entscheidet.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Stiftung aufzuheben,

1. wenn die Voraussetzungen des § 87 Absatz 2 vorliegen und ein Tätigwerden der Behörde erforderlich ist, weil das zuständige Organ über die Auflösung nicht unverzüglich entscheidet,
2. die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet und die Gefährdung des Gemeinwohls nicht auf andere Weise beseitigt werden kann oder
3. der Verwaltungssitz der Stiftung im Ausland begründet wurde und die Behörde die Verlegung des Verwaltungssitzes ins Inland nicht innerhalb angemessener Zeit erreichen kann.

§ 87b Auflösung der Stiftung bei Insolvenz

Die Stiftung wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst.

§ 87c Vermögensanfall und Liquidation

(1) Mit der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die in der Satzung bestimmten Anfallberechtigten. Durch die Satzung kann vorgesehen werden, dass die Anfallberechtigten durch ein Stiftungsorgan bestimmt werden. Fehlt es an der Bestimmung der Anfallberechtigten durch oder aufgrund der Satzung, fällt das Stiftungsvermögen an den Fiskus des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte. Durch landesrechtliche Vorschriften kann als Anfallberechtigte an Stelle des Fiskus eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden.

(2) Auf den Anfall des Stiftungsvermögens beim Fiskus des Landes oder des Bundes oder bei einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Absatz 1 Satz 4 ist § 46 entsprechend anzuwenden. Fällt das Stiftungsvermögen bei anderen Anfallberechtigten an, sind die §§ 47 bis 53 entsprechend anzuwenden.

§ 88 Kirchliche Stiftungen

Die Vorschriften der Landesgesetze über die kirchlichen Stiftungen bleiben unberührt, insbesondere die Vorschriften zur Beteiligung, Zuständigkeit und Anfallsberechtigung der Kirchen. Dasselbe gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.“

3. In § 2101 Absatz 2 wird die Angabe „§ 84“ durch die Wörter „§ 80 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist, wird der folgende § 59 angefügt:

„§ 59 Allgemeine Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

Auf die vor dem 1. Juli 2023 bestehenden Stiftungen sind die §§ 82a bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der am 1. Juli 2023 geltenden Fassung anzuwenden. In § 87c Absatz 1 Satz 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt bei diesen Stiftungen an die Stelle der Satzung die Stiftungsverfassung.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 82a werden die folgenden §§ 82b bis 82d eingefügt:

„§ 82b Stiftungsregister und Anmeldung der Stiftung

(1) Für die Stiftungen wird ein Stiftungsregister geführt. Das Nähere regelt das Stiftungsregistergesetz.

(2) Nach der Anerkennung ist die Stiftung zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden. In der Anmeldung sind die Vorstandsmitglieder, die besonderen Vertreter, die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder und der besonderen Vertreter sowie etwaige Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands nach § 84 Absatz 3 anzugeben. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Anerkennungsentscheidung der nach Landesrecht zuständigen Behörde und die Satzung und
2. die Dokumente über die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der vertretungsberechtigten besonderen Vertreter.

§ 82c Namenszusatz der Stiftung

Nach Eintragung in das Stiftungsregister hat die Stiftung ihren Namen mit dem Zusatz „eingetragene Stiftung“ zu führen. Anstelle des Namenszusatzes kann dem Namen die Abkürzung „e. S.“ angefügt werden. Die Verbrauchsstiftung hat mit der Eintragung den Zusatz „eingetragene Verbrauchsstiftung“ oder die Abkürzung „e. VS.“ zu führen.

§ 82d Vertrauensschutz durch das Stiftungsregister

(1) Eine in das Stiftungsregister einzutragende Tatsache kann die Stiftung einem Dritten im Geschäftsverkehr nur entgegensetzen, wenn diese Tatsache im Stiftungsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist.

(2) Wurde eine einzutragende Tatsache in das Stiftungsregister eingetragen, so muss ein Dritter im Geschäftsverkehr diese Tatsache gegenüber der Stiftung gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass er die Tatsache weder kannte noch kennen musste.“

Nach § 84c wird folgender § 84d eingefügt:

„§ 84d Anmeldung von Änderungen beim Vorstand oder bei besonderen Vertretern

Jede Änderung hinsichtlich des Vorstands sowie der besonderen Vertreter, die zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind, ist vom Vorstand zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden. Der Anmeldung sind die Dokumente beizufügen, aus denen sich die Änderungen ergeben.“

Nach § 85a wird folgender § 85b eingefügt:

„§ 85b Anmeldung von Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung ist vom Vorstand zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Entscheidung der zuständigen Stiftungsorgane über die Satzungsänderung und die Genehmigung der zuständigen Behörde oder die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Satzungsänderung und
2. ein vollständiger Wortlaut der geänderten Satzung.

Nach § 86h wird folgender § 86i eingefügt:

„§ 86i Anmeldung von Zulegung und Zusammenlegung

(1) Bei einer Zulegung ist das Erlöschen der übertragenden Stiftung nach § 86f Absatz 1 vom Vorstand der übernehmenden Stiftung zur Eintragung ins Stiftungsregister anzumelden, wenn die behördliche Genehmigung des Zulegungsvertrags nach § 86b Absatz 1 oder die behördliche Entscheidung über die Zulegung nach § 86b Absatz 2 unanfechtbar geworden ist. In der Anmeldung ist anzugeben, wann die behördliche Genehmigung oder die behördliche Entscheidung den beteiligten Stiftungen und sonstigen Verfahrensbeteiligten bekanntgegeben wurde. Der Anmeldung

ist der Zulegungsvertrag und die behördliche Genehmigung oder die behördliche Entscheidung beizufügen.

(2) Bei einer Zusammenlegung sind die neue übernehmende Stiftung und das Erlöschen der übertragenden Stiftungen vom Vorstand der neuen übernehmenden Stiftung gemeinsam zur Eintragung ins Stiftungsregister anzumelden, wenn die behördliche Genehmigung des Zusammenlegungsvertrags nach § 86b Absatz 1 oder die behördliche Entscheidung über die Zusammenlegung nach § 86b Absatz 2 unanfechtbar geworden ist. Für die Anmeldung gelten Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 82b Absatz 2 entsprechend. An die Stelle der Anerkennungsentscheidung und der Satzung nach § 82b Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 tritt bei der Anmeldung der neuen übernehmenden Stiftung der Zusammenlegungsvertrag und die behördliche Genehmigung nach § 86b Absatz 1 oder die behördliche Zusammenlegungsentscheidung nach § 86b Absatz 2.“

Nach § 87c wird folgender § 87d eingefügt:

„§ 87d Anmeldung von Auflösung, Aufhebung und Liquidation

(1) Die Auflösung der Stiftung nach § 87 oder die Aufhebung der Stiftung nach § 87a und die Beendigung der Stiftung sind vom Vorstand zur Eintragung ins Stiftungsregister anzumelden, wenn keine Liquidation der Stiftung erforderlich ist.

(2) Ist nach der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung deren Liquidation erforderlich, haben die Liquidatoren die Auflösung oder Aufhebung anzumelden. Mit der Auflösung oder Aufhebung sind auch die Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht sowie Beschränkungen der Vertretungsmacht der Liquidatoren nach § 87c Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 und § 84 Absatz 3 anzumelden, wenn die Liquidation nicht durch den Vorstand erfolgt.

(3) Der Anmeldung der Auflösung oder Aufhebung sind beizufügen:

1. die Auflösungsentscheidung des zuständigen Stiftungsorgans und die behördliche Genehmigung nach § 87 Absatz 3 oder die Aufhebungsentscheidung nach § 87a,
2. die Entscheidung nach § 87c Absatz 1 Satz 2, wenn die Anfallberechtigten durch Stiftungsorgane zu bestimmen sind,
3. die Dokumente über die Bestellung der Liquidatoren, wenn andere Personen als die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt wurden.

(4) Nach Abschluss der Liquidation haben die Liquidatoren die Beendigung der Stiftung anzumelden.“

Weitere §§ des BGB mit Bezug zu Stiftungen

§ 30 Besondere Vertreter

1Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. 2Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 31 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(1) 1Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. 2Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. 3Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) 1Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. 2Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) 1Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. 2Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. 3Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) 1Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). 2Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. 3Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so

muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(3) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 42 Insolvenz

(1) 1Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst. 2Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. 3Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.

(2) 1Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. 2Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 46 Anfall an den Fiskus

1Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. 2Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 47 Liquidation

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

§ 48 Liquidatoren

(1) 1Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. 2Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.

(2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstands, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

(3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt und können Beschlüsse nur einstimmig fassen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 49 Aufgaben der Liquidatoren

(1) 1Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten. 2Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. 3Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

(2) Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 50 Bekanntmachung des Vereins in Liquidation

(1) 1Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. 2In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. 3Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt. 4Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

(2) Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 51 Sperrjahr

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

§ 52 Sicherung für Gläubiger

(1) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

(2) Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§ 53 Schadensersatzpflicht der Liquidatoren

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50, 51 und 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) 1Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. 2Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.

(3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.

§ 311b Verträge über Grundstücke, das Vermögen und den Nachlass

(1) 1Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der notariellen Beurkundung. 2Ein ohne Beachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalt nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.

(2) Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchteil seines künftigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, ist nichtig.

(3) Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchteil seines gegenwärtigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, bedarf der notariellen Beurkundung.

(4) 1Ein Vertrag über den Nachlass eines noch lebenden Dritten ist nichtig. 2Das Gleiche gilt von einem Vertrag über den Pflichtteil oder ein Vermächtnis aus dem Nachlass eines noch lebenden Dritten.

(5) 1Absatz 4 gilt nicht für einen Vertrag, der unter künftigen gesetzlichen Erben über den gesetzlichen Erbteil oder den Pflichtteil eines von ihnen geschlossen wird. 2Ein solcher Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung.

664 Unübertragbarkeit; Haftung für Gehilfen

(1) 1Der Beauftragte darf im Zweifel die Ausführung des Auftrags nicht einem Dritten übertragen. 2Ist die Übertragung gestattet, so hat er nur ein ihm bei der Übertragung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. 3Für das Verschulden eines Gehilfen ist er nach § 278 verantwortlich.

(2) Der Anspruch auf Ausführung des Auftrags ist im Zweifel nicht übertragbar.

§ 665 Abweichung von Weisungen

1Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. 2Der Beauftragte hat vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige zu machen und dessen Entschlieung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

§ 666 Auskunfts- und Rechenschaftspflicht

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.

§ 667 Herausgabepflicht

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.

**Stiftungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Stiftungsgesetz NRW - StiftG NRW)
Vom 30. Mai 2023**

Inhaltsverzeichnis

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständige Behörden
- § 3 Statusklärung in Zweifelsfällen
- § 4 Frist

**Abschnitt 2
Stiftungsaufsicht**

- § 5 Aufsicht
- § 6 Unterrichtung und Prüfung
- § 7 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel
- § 8 Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung
- § 9 Klärung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

**Abschnitt 3
Auskunft zu Stiftungen**

- § 10 Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen

**Abschnitt 4
Kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen**

- § 11 Begriffsbestimmung
- § 12 Anzuwendende Vorschriften

**Abschnitt 5
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 13 Einführung des Stiftungsregisters
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

§ 2

Zuständige Behörden

(1) Stiftungsbehörden sind die Bezirksregierungen, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt. Sie sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Sinne der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist. Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll.

(2) Oberste Stiftungsbehörde ist das für allgemeine Stiftungsangelegenheiten zuständige Ministerium. Es nimmt mit Ausnahme der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 und 2 die Aufgaben der Stiftungsbehörde für Stiftungen wahr, an denen der Bund, das Land oder eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die unmittelbar der Aufsicht der Bundes- beziehungsweise Landesregierung oder oberster Bundes- beziehungsweise Landesbehörden unterliegen, als Stifterin oder Stifter oder Zustifterin oder Zustifter beteiligt ist oder werden soll.

(3) Das für allgemeine Stiftungsangelegenheiten zuständige Ministerium kann den Bezirksregierungen die Durchführung erforderlicher Prüfungen übertragen. Es ist ermächtigt, ihnen Befugnisse nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu übertragen.

§ 3

Statusklärung in Zweifelsfällen

Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer Einrichtung um eine Stiftung im Sinne dieses Gesetzes handelt, oder ist die Rechtsnatur einer Stiftung zweifelhaft, entscheidet hierüber auf Antrag die oberste Stiftungsbehörde. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht.

§ 4

Frist

Über den Antrag auf Anerkennung beziehungsweise Genehmigung entscheidet die Stiftungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Stiftungsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung festsetzen. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Abschnitt 2 Stiftungsaufsicht

§ 5 Aufsicht

(1) Stiftungen unterliegen der Aufsicht des Landes im Sinne des § 83 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches; kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen nach § 11 jedoch nur nach Maßgabe des § 12.

(2) Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft. § 6 Absatz 1 und 2 sowie § 9 sind nicht anzuwenden.

(3) Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (**GV. NRW. S. 806**) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Unterrichtung und Prüfung

(1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke zur Prüfung vorzulegen. Die Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresabrechnungen beanstandet wurden oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist.

(2) Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft oder vergleichbare Stellen geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel, soll die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen. Die Stiftungsbehörde kann eine Prüfung nach Satz 1 verlangen.

(3) Liegen der Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht kann sie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

§ 7 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel

(1) Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem Stifterwillen, hilfsweise dem mutmaßlichen Stifterwillen, oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt die Stiftung oder ein Stiftungsorgan einer Anordnung der Stiftungsbehörde binnen einer von der Stiftungsbehörde gesetzten Frist nicht nach, kann diese die Anordnung mit Zwangsmitteln unter den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung vollstrecken.

§ 8

Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

(1) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, kann die Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Stiftung der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist nach, kann die Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen.

(3) Reichen die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach § 84c des Bürgerlichen Gesetzbuches oder den §§ 6, 7 und 8 Absatz 1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen auf Kosten der Stiftung einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Deren oder dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellsurkunde festzulegen.

(4) Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

Klärung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Erlangt die Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Die Kosten entsprechender Maßnahmen trägt die Stiftung.

Abschnitt 3 Auskunft zu Stiftungen

§ 10

Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen

(1) Stiftungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes werden in einem elektronischen Stiftungsverzeichnis erfasst, welches nur über das Internet zugänglich ist.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,
2. der Sitz der Stiftung,
3. die Zwecke der Stiftung,
4. die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung,
5. die vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,
6. das Datum der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung und
7. die zuständige Stiftungsbehörde.

Änderungen der Angaben zu den Nummern 1 bis 5 sind der Stiftungsbehörde unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen unverzüglich nachzuweisen.

(3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(4) Die Führung und Aktualisierung des öffentlichen Stiftungsverzeichnisses obliegt den Bezirksregierungen für die in ihrem Bezirk ansässigen Stiftungen. Sie stellen auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.

Abschnitt 4 **Kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen**

§ 11 **Begriffsbestimmung**

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die

1. von einer Kirche oder von einer einer Kirche zuzuordnenden Einrichtung zur Wahrnehmung überwiegend kirchlicher, auch diakonischer oder karitativer Aufgaben errichtet sind und nach innerkirchlichen Regelungen der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen oder

2. nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters überwiegend kirchlichen, auch diakonischen oder karitativen Zwecken dienen und der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen sollen.

(2) Den kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die

1. von einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zur Wahrnehmung ihrer religiösen oder weltanschaulichen Ziele errichtet sind und nach für diese verbindlichen Regelungen einer besonderen Stiftungsaufsicht unterliegen oder

2. nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters den Zielen einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen und einer besonderen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe der für diese Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verbindlichen Regelungen unterliegen sollen.

§ 12 **Anzuwendende Vorschriften**

(1) Für kirchliche Stiftungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.

(2) Für die Statusklärung in Zweifelsfällen gilt § 3 mit der Maßgabe, dass vor einer Entscheidung die Kirche zu hören ist.

(3) Die kirchlichen Stiftungen unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht. Sie ist im Sinne des § 83 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auszuüben. Die kirchlichen Behörden sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Sinne des § 84c des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Bestimmungen des Abschnitts 2 finden auf kirchliche Stiftungen keine Anwendung; insoweit obliegt es den Kirchen, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortung zu treffen. Die Bestimmungen, die hierzu in kirchlichen Stiftungsordnungen erlassen werden, werden auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(4) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung nach § 80 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie Genehmigungen und Entscheidungen gemäß den §§ 85a, 86b, 87 Absatz 3 und § 87a des Bürgerlichen Gesetzbuches bedürfen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.

(5) Die Eintragung kirchlicher Stiftungen in das Stiftungsverzeichnis nach § 10 erfolgt nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Stiftung und der zuständigen kirchlichen Behörde. Auf Grundlage ihrer Bestimmungen stellt die zuständige kirchliche Behörde den kirchlichen Stiftungen eine Vertretungsbescheinigung im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 2 aus.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung einer kirchlichen Stiftung fällt das Vermögen für den Fall, dass es an einer Bestimmung zur Anfallberechtigung durch oder aufgrund der Satzung fehlt, abweichend von § 87c Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Kirche, die die Stiftung beaufsichtigt hat.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen entsprechend.

Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13

Einführung des Stiftungsregisters

Ab dem 1. Januar 2026 finden die §§ 10 und 12 Absatz 5 auf Stiftungen, die nach dem 31. Dezember 2025 entstanden sind, keine Anwendung. Das Gleiche gilt für bestehende Stiftungen, die vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie gemäß § 11 Absatz 1 des Stiftungsregistergesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947, 2953) durch die Registerbehörde in das Stiftungsregister eingetragen worden sind.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (**GV. NRW. S. 52**), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (**GV. NRW. S. 112**) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Die §§ 10 und 12 Absatz 5 treten am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

GV. NRW. 2023 S. 340

Abgabenordnung (AO)

Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist

§ 51 Allgemeines

- (1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.
- (2) Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.
- (3) Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit.

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

- (1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:
 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 2. die Förderung der Religion;
 3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 5. die Förderung von Kunst und Kultur;

6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten;
27. die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke; dies ist die vergünstigte Wohnraumüberlassung an Personen im Sinne des § 53. § 53 Nummer 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bezüge nicht höher sein dürfen als das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die

Stelle des Fünffachen das Sechsfache des Regelsatzes. Die Hilfebedürftigkeit muss zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses vorliegen.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

§ 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder

2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. 2 Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. 3 Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. 4 Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind

a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und

b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, aller Haushaltsangehörigen. 5 Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. 6 Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. 7 Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. 8 Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 54 Kirchliche Zwecke

- (1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.
- (2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner

die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 55 Selbstlosigkeit

- (1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
 1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
 2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
 3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.
 5. Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45 000 Euro.
- (2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.
- (3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

§ 56 Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

§ 57 Unmittelbarkeit

- (1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.
- (2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.
- (3) Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Die §§ 14 sowie 65 bis 68 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass für das Vorliegen der Eigenschaft als Zweckbetrieb bei der jeweiligen Körperschaft die Tätigkeiten der nach Satz 1 zusammenwirkenden Körperschaften zusammenzufassen sind.
- (4) Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet.

§ 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet. Mittel sind sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Beabsichtigt die Körperschaft, als einzige Art der Zweckverwirklichung Mittel anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuwenden, ist die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung zu benennen,
2. (weggefallen)
3. eine Körperschaft ihre Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung, ihre Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwendet. Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zweck müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen. Die nach dieser Nummer zugewandten Mittel und deren Erträge dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben im Sinne des ersten Satzes verwendet werden,

4. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,
5. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,
6. eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,
7. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,
8. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,
9. eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt,
10. eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Jahr des Zuflusses verwendet. Dieser Erwerb mindert die Höhe der Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3.

§ 58a Vertrauensschutz bei Mittelweitergaben

- (1) Wendet eine steuerbegünstigte Körperschaft Mittel einer anderen Körperschaft zu, darf sie unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 darauf vertrauen, dass die empfangende Körperschaft
 1. nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes im Zeitpunkt der Zuwendung steuerbegünstigt ist und
 2. die Zuwendung für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.
- (2) Das Vertrauen der zuwendenden Körperschaft nach Absatz 1 ist nur schutzwürdig, wenn sich die zuwendende Körperschaft zum Zeitpunkt der Zuwendung die Steuerbegünstigung der empfangenden Körperschaft nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes hat nachweisen lassen durch eine Ausfertigung
 1. der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, deren Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
 2. des Freistellungsbescheids, dessen Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
 3. des Bescheids über die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Absatz 1, dessen Datum nicht länger als drei Jahre zurückliegt, wenn der empfangenden Körperschaft bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.
- (3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn
 1. der zuwendenden Körperschaft die Unrichtigkeit eines Verwaltungsakts nach Absatz 2 bekannt ist oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war oder
 2. die zuwendende Körperschaft eine Verwendung für nicht steuerbegünstigte Zwecke durch die empfangende Körperschaft veranlasst hat.

§ 59 Voraussetzung der Steuervergünstigung

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der

§§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

§ 60 Anforderungen an die Satzung

- (1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.
- (2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

§ 60a Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

- (1) Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 wird gesondert festgestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen, bindend.
- (2) Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt
 1. auf Antrag der Körperschaft oder
 2. von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.
- (3) Die Bindungswirkung der Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden.
- (4) Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben.
- (5) Materielle Fehler im Feststellungsbescheid über die Satzungsmäßigkeit können mit Wirkung ab dem Kalenderjahr beseitigt werden, das auf die Bekanntgabe der Aufhebung der Feststellung folgt. § 176 gilt entsprechend, außer es sind Kalenderjahre zu ändern, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.
- (6) Liegen bis zum Zeitpunkt des Erlasses des erstmaligen Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids bereits Erkenntnisse vor, dass die tatsächliche Geschäftsführung gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen verstößt, ist die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 abzulehnen. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufhebung bestehender Feststellungen nach § 60a.

§ 61 Satzungsmäßige Vermögensbindung

- (1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.
- (2) (weggefallen)
- (3) Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr entspricht, so gilt

sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind.

§ 62 Rücklagen und Vermögensbildung

- (1) Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise
 1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen;
 2. einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen;
 3. der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden;
 4. einer Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften zuführen, wobei die Höhe dieser Rücklage die Höhe der Rücklage nach Nummer 3 mindert.
- (2) Die Bildung von Rücklagen nach Absatz 1 hat innerhalb der Frist des § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu erfolgen. Rücklagen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sind unverzüglich aufzulösen, sobald der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist. Die freigewordenen Mittel sind innerhalb der Frist nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu verwenden.
- (3) Die folgenden Mittelzuführungen unterliegen nicht der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Absatz 1 Nummer 5:
 1. Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat;
 2. Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind;
 3. Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden;
 4. Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.
- (4) Eine Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.

§ 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

- (1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.

- (2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt sinngemäß § 60 Abs. 2, für eine Verletzung der Vorschrift über die Vermögensbindung § 61 Abs. 3.
- (3) Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.
- (4) Hat die Körperschaft ohne Vorliegen der Voraussetzungen Mittel angesammelt, kann das Finanzamt ihr eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.
- (5) Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn
 1. das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
 2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.
 Die Frist ist taggenau zu berechnen.

§ 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

- (1) Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) ist.
- (2) Unterhält die Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe (§§ 65 bis 68) sind, werden diese als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.
- (3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 45 000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.
- (4) Die Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach Absatz 3 gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42.
- (5) Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle, die der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen, können in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden.
- (6) Bei den folgenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann der Besteuerung ein Gewinn von 15 Prozent der Einnahmen zugrunde gelegt werden:
 1. Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet,
 2. Totalisatorbetriebe,
 3. Zweite Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste.

§ 65 Zweckbetrieb

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 66 Wohlfahrtspflege

- (1) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dient.
- (2) Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.
- (3) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen. Für Krankenhäuser gilt § 67.

§ 67 Krankenhäuser

- (1) Ein Krankenhaus, das in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen (§ 7 des Krankenhausentgeltgesetzes, § 10 der Bundespflegesatzverordnung) berechnet werden.
- (2) Ein Krankenhaus, das nicht in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als nach Absatz 1 berechnet wird.

§ 67a Sportliche Veranstaltungen

- (1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45 000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.
- (2) Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.
- (3) Wird auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet, sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins ein Zweckbetrieb, wenn
 1. kein Sportler des Vereins teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält und

2. kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält. Andere sportliche Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dieser schließt die Steuervergünstigung nicht aus, wenn die Vergütungen oder andere Vorteile ausschließlich aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht Zweckbetriebe sind, oder von Dritten geleistet werden.
- (4) Organisatorische Leistungen eines Sportdachverbandes zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen sind ein Zweckbetrieb, wenn an der sportlichen Veranstaltung überwiegend Sportler teilnehmen, die keine Lizenzsportler sind. Alle sportlichen Veranstaltungen einer Saison einer Liga gelten als eine sportliche Veranstaltung im Sinne des Satzes 1. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 68 Einzelne Zweckbetriebe

Zweckbetriebe sind auch:

1. a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3),
 - b) Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen,
 - c) Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen. Die Voraussetzungen des § 66 Absatz 2 sind zu berücksichtigen,
2. a) landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, die der Selbstversorgung von Körperschaften dienen und dadurch die sachgemäße Ernährung und ausreichende Versorgung von Anstaltsangehörigen sichern,
 - b) andere Einrichtungen, die für die Selbstversorgung von Körperschaften erforderlich sind, wie Tischlereien, Schlossereien, wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 Prozent der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebs - einschließlich der an die Körperschaften selbst bewirkten - nicht übersteigen,
3. a) Werkstätten für behinderte Menschen, die nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähig sind und Personen Arbeitsplätze bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,
 - b) Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, in denen behinderte Menschen aufgrund ärztlicher Indikationen außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses zum Träger der Therapieeinrichtung mit dem Ziel behandelt werden, körperliche oder psychische Grundfunktionen zum Zwecke der Wiedereingliederung in das Alltagsleben wiederherzustellen oder die besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubilden, zu fördern und zu trainieren, die für eine Teilnahme am Arbeitsleben erforderlich sind, und
 - c) Inklusionsbetriebe im Sinne des § 215 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn mindestens 40 Prozent der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 215 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind; auf die Quote werden psychisch kranke Menschen im Sinne des § 215 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch angerechnet,
4. Einrichtungen, die zur Durchführung der Fürsorge für blinde Menschen, zur Durchführung der Fürsorge für körperbehinderte Menschen und zur Durchführung der Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen beziehungsweise Behinderungen unterhalten werden,

5. Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstige betreute Wohnformen,
6. von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird,
7. kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen; dazu gehört nicht der Verkauf von Speisen und Getränken,
8. Volkshochschulen und andere Einrichtungen, soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen; dies gilt auch, soweit die Einrichtungen den Teilnehmern dieser Veranstaltungen selbst Beherbergung und Beköstigung gewähren,
9. Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert. Der Wissenschaft und Forschung dient auch die Auftragsforschung. Nicht zum Zweckbetrieb gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projekträgerchaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.

Einkommensteuergesetz (EStG) -Auszug-

Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 20.8.2021 (BGBl. I S. 3932)

§ 10b Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können insgesamt bis zu

1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen

1. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder
2. an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
3. an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde, geleistet werden.

Für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden. Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes. Beitreibung ist die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Sinne oder entsprechend der Beitreibungsrichtlinie einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes. Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers im Sinne von Satz 2 Nummer 1 nur im Ausland verwirklicht, ist für den Sonderausgabenabzug Voraussetzung, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann. Abziehbar sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 8 Nummer 2 handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden. Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung),

4. Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung fördern oder

5. deren Zweck nach § 52 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung für gemeinnützig erklärt worden ist, weil deren Zweck die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend einem Zweck nach den Nummern 1 bis 4 fördert. Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten oder die den um die Beträge nach § 10 Absatz 3 und 4, § 10c und § 10d verminderten Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigen, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen. § 10d Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, welche die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 6 erfüllt, können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro, bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden, bis zu einem Gesamtbetrag von 2 Millionen Euro, zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach Absatz 1 Satz 1 abgezogen werden. Nicht abzugsfähig nach Satz 1 sind Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung. Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. § 10d Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind bis zur Höhe von insgesamt 1 650 Euro und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 3 300 Euro im Kalenderjahr abzugsfähig. Sie können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34g gewährt worden ist.

(3) Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt. Ansonsten bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde. In allen übrigen Fällen dürfen bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur überschritten werden, soweit eine Gewinnrealisierung stattgefunden hat. Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

(4) Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative

(Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

Körperschaftsteuergesetz (KStG)

-Auszug-

Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 20564)

§ 9 Abziehbare Aufwendungen

(1) Abziehbare Aufwendungen sind auch:

1. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien und bei vergleichbaren Kapitalgesellschaften der Teil des Gewinns, der an persönlich haftende Gesellschafter auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt wird;
2. vorbehaltlich des § 8 Absatz 3 Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung bis zur Höhe von insgesamt
 - a) 20 Prozent des Einkommens oder
 - b) 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen

- a) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder
- b) an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
- c) an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde, geleistet werden (Zuwendungsempfänger). Für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden. Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes. Beitreibung ist die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Sinne oder entsprechend der Beitreibungsrichtlinie einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes. Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers im Sinne von Satz 2 Buchstabe a nur im Ausland verwirklicht, ist für die Abziehbarkeit der Zuwendungen Voraussetzung, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann. Abziehbar sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 8 Nummer 2 handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden. Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,

3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung),

4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 der Abgabenordnung fördern oder

5. deren Zweck nach § 52 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung für gemeinnützig erklärt worden ist, weil deren Zweck die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend einem Zweck nach den Nummern 1 bis 4 fördert.

Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(2) Als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift gilt das Einkommen vor Abzug der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Zuwendungen und vor dem Verlustabzug nach § 10d des Einkommensteuergesetzes. Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Der Wert der Zuwendung ist nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 und 4 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, sind nur abziehbar, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

(3) Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (Veranlasserhaftung), haftet für die entgangene Steuer; diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. In den Fällen der Veranlasserhaftung ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die natürlichen Personen, die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handeln, sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind; § 10b Absatz 4 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

Gewerbsteuergesetz (GewStG)

-Auszug-

Gewerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050)

§ 9 Kürzungen

Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

...

5. die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung bis zur Höhe von insgesamt 20 Prozent des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nummer 9 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7) oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Voraussetzung für die Kürzung ist, dass diese Zuwendungen

- a) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder
- b) an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
- c) an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde, geleistet werden (Zuwendungsempfänger). Für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden. Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes. Beitreibung ist die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Sinne oder entsprechend der Beitreibungsrichtlinie einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes. Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers im Sinne von Satz 2 Buchstabe a nur im Ausland verwirklicht, ist für eine Kürzung nach Satz 1 Voraussetzung, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann. In die Kürzung nach Satz 1 sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften einzubeziehen, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 12 Buchstabe b handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden. Überschreiten die geleisteten Zuwendungen die Höchstsätze nach Satz 1, kann die Kürzung im Rahmen der Höchsts-

ätze nach Satz 1 in den folgenden Erhebungszeiträumen vorgenommen werden. Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf Antrag neben der Kürzung nach Satz 1 eine Kürzung um die im Erhebungszeitraum in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, die die Voraussetzungen der Sätze 2 bis 6 erfüllt, geleisteten Spenden in diesem und in den folgenden neun Erhebungszeiträumen bis zu einem Betrag von 1 Million Euro vornehmen. Nicht abzugsfähig nach Satz 9 sind Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung. Der besondere Kürzungsbetrag nach Satz 9 kann der Höhe nach innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. Eine Kürzung nach den Sätzen 1 bis 10 ist ausgeschlossen, soweit auf die geleisteten Zuwendungen § 8 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist oder soweit Mitgliedsbeiträge an Körperschaften geleistet werden, die

- a. den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung),
- b. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
- c. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder
- d. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung

fördern oder

e) deren Zweck nach § 52 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung für gemeinnützig erklärt worden ist, weil deren Zweck die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend einem Zweck nach den Buchstaben a bis d fördert.. § 10b Absatz 3 und 4 Satz 1 sowie § 10d Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes, sowie die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zur Abziehbarkeit von Zuwendungen gelten entsprechend. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge ausstellt oder veranlasst, dass entsprechende Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (Veranlasserhaftung), haftet für die entgangene Gewerbesteuer. In den Fällen der Veranlasserhaftung ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die natürlichen Personen, die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handeln, sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind; § 10b Absatz 4 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. Der Haftungsbetrag ist mit 15 Prozent der Zuwendungen anzusetzen und fließt der für den Spendenempfänger zuständigen Gemeinde zu, die durch sinngemäße Anwendung des § 20 der Abgabenordnung bestimmt wird. Der Haftungsbetrag wird durch Haftungsbescheid des Finanzamts festgesetzt; die Befugnis der Gemeinde zur Erhebung der entgangenen Gewerbesteuer bleibt unberührt. § 184 Abs. 3 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.

...

Anhang

C) weitere Informationen:

- Ihre Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Detmold
- Weitere Behörden
- Adressen und Links zum Thema Stiftungen

Ihre Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Detmold:

Christine Oellrich (Dezernatsleitung)

Tel.: 05231/71-2100

E-Mail: christine.oellrich@bezreg-detmold.nrw.de

Für die kreisfreie Stadt Bielefeld sowie für die Kreise Herford und Gütersloh:

Mattis Lorenz

Tel.: 05231/71-2102

E-Mail: mattis.lorenz@bezreg-detmold.nrw.de

Für die Kreise Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn:

Antje Stritzke-Leßmann

Tel.: 05231/71-2113

E-Mail: antje.stritzke-lessmann@bezreg-detmold.nrw.de

Für die Prüfung der Jahresabrechnungen

Jennifer Kümper

Tel.: 05231/712124

Jennifer.Kuemper@bezreg-detmold.nrw.de

Mitarbeit und Service für den gesamten Stiftungsbereich:

Heidrun-Martina Noth

Tel.: 05231/71-2117

E-Mail: heidrun-martina.noth@bezreg-detmold.nrw.de

Funktionspostfach: Stiftungsbehoerde@bezreg-detmold.nrw.de

Anschrift: Bezirksregierung Detmold
Dezernat 21
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Rufnummer: 05231 / 71-0
Internet: www.bezreg-detmold.nrw.de
E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de

Weitere Behörden, Adressen, Links und Tipps

- Bei Fragen zum Steuerrecht, insbesondere zum **Gemeinnützigkeitsrecht**, berät Sie gerne die zuständige Oberfinanzdirektion oder das örtlich zuständige Finanzamt.
 - Oberfinanzdirektion NRW
 - Finanzamt Bielefeld-Außenstadt
 - Finanzamt Bielefeld-Innenstadt
 - Finanzamt Gütersloh
 - Finanzamt Wiedenbrück
 - Finanzamt Herford
 - Finanzamt Bünde
 - Finanzamt Detmold
 - Finanzamt Lemgo
 - Finanzamt Höxter
 - Finanzamt Warburg
 - Finanzamt Lübbecke
 - Finanzamt Minden
 - Finanzamt Paderborn
- Bei Gründung einer kirchlichen Stiftung ist die Zustimmung der jeweiligen **kirchlichen Aufsichtsbehörde** erforderlich.
 - Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt Bielefeld
 - Lippische Landeskirche
Landeskirchenamt Detmold
 - Erzbistum Paderborn
Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn

Adressen und Links zum Thema Stiftungen

- Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedrichstraße 62-80
40217 Düsseldorf
Tel: 0211/871-01
www.stiftungen.nrw.de
- Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15
32756 Detmold
Tel: 05231/71-0
www.bezreg-detmold.nrw.de

- Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen
- Dienstsitz Münster -
Albersloher Weg 250
48155 Münster
Telefon: 0251/934-0
www.ofd-muenster.de
- Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld
Tel: 0521/594-0
www.ekvw.de
- Lippische Landeskirche
Landeskirchenamt
Leopoldstr. 27
32756 Detmold
Tel: 05231/976-60
www.lippische-landeskirche.de
- Erzbistum Paderborn
Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn
Domplatz 3
33098 Paderborn
Tel: 05251/1251436
www.erzbistum-paderborn.de
- Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V.
Haus Deutscher Stiftungen
Mauerstr.93
10117 Berlin
Tel: 030/897947-0
www.stiftungen.org
- Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
Barkhovenallee 1
45239 Essen
Tel: 0202/8401-0
www.stifterverband.de

Weitere Links zum Thema Stiftungen

- Stiftungsverzeichnis NRW
www.mik.nrw.de/stiftungsverzeichnis-fuer-das-land-nrw
- Stiftungsverzeichnis des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen
www.stiftungsindex.de
- Bürgerstiftungen
www.aktive-buergerschaft.de
- Arbeitshilfe: Stiftungen aus steuerlicher Sicht der OFD NRW
www.ofd.nrw.de
- Muster für Spenden- /Zuwendungsbescheinigungen
www.formulare-bfinv.de
- Finanzministerium NRW (zur Gemeinnützigkeit)
www.fm.nrw.de
- Bundesministerium der Finanzen
www.bundesfinanzministerium.de

nützliche Hinweise vom Bundesverband Deutscher Stiftungen:

- Grundsätze guter Stiftungspraxis
- Grundsätze guter Verwaltung von Treuhandstiftungen
- Treuhandverwaltungs-Grundsätze
- Muster / Checkliste Treuhandvereinbarung
- 10 Merkmale einer Bürgerstiftung
- Grundsätze guter kirchlicher Stiftungspraxis
- Empfehlungen für die Verwaltung kommunaler Stiftungen
- Empfehlungen für die Errichtung und Verwaltung von Stiftungen der öffentlichen Hand
- Zehn Empfehlungen für gemeinnützige Unternehmensstiftungen
- 20 Prinzipien guter Stiftungspraxis
- Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen/DZI
www.stiftungen.org

(weitere) Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz)
veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I 2013 Nr. 15 vom 28.03.2013
www.bgbl.de
- Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO)
www.bundesfinanzministerium.de

Abkürzungen:

Abs.	= Absatz
AO	= Abgabenordnung
AEAO	= Anwendungserlass zur Abgabenordnung
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGB neu	= Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung ab 01.07.2023
BMF	= Bundesministerium der Finanzen
EStG	= Einkommensteuergesetz
ErbStG	= Erbschaftsteuergesetz
ff.	= fortfolgende
FM	= Finanzministerium des Landes NRW
GO	= Gemeindeordnung
GewStG	= Gewerbesteuergesetz
GrEStG	= Grunderwerbsteuergesetz
HGB	= Handelsgesetzbuch
i.d.R.	= in der Regel
KStG	= Körperschaftsteuergesetz
Nr.	= Nummer
OFD	= Oberfinanzdirektion
StiftG NRW	= Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
StiftO	= Stiftungsordnung

Herausgeber:

Bezirksregierung Detmold

Dezernat 21

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

Rufnummer: 05231 / 71 0

Internet: www.bezreg-detmold.nrw.de

E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de

fünfte Auflage

bearbeitet durch: Birgit Nupens

Stand: November 2024

Hinweise:

Die Broschüre ist als Orientierungshilfe gedacht. Daher besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Stiftungen sind vielfältig, der Einzelfall ist daher stets zu betrachten.

So sind z. B. auch andere Gestaltungen der vorliegenden Muster, insbesondere der Stiftungssatzung, durchaus im Rahmen der stiftungs- und steuerrechtlichen Vorgaben möglich.

Sprechen Sie uns an.

Die vorliegende Broschüre ist mit größter Sorgfalt erstellt worden. Für dennoch auftretende Fehler kann keine Haftung übernommen werden. Anregungen und Hinweise werden dankend entgegengenommen.

© Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung für den privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch ist gestattet. Die Vervielfältigung und Verbreitung ist unzulässig, soweit sie unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dient.

